

Projektbericht

Gesamtstruktur Schule - Jugendhilfe

Projektbericht „Gesamtstruktur Schule- Jugendhilfe“

Der nachfolgende Bericht ist das Ergebnis des im April 2009 initiierten Projektes zur Weiterentwicklung der Kooperation im Bereich der schulbezogenen Kinder- und Jugend(sozial)arbeit. Ziel ist es, die Verantwortungsgemeinschaft von Schule und Jugendhilfe zu stärken, Erfahrungen und Ressourcen zu bündeln und eine effektive Zusammenarbeit im Bereich der schulbezogenen Kinder- und Jugendsozialarbeit im Interesse der Kinder- und Jugendlichen zu erreichen.

Die inhaltlichen Aussagen des Berichtes wurden den Mitgliedern des Landesjugendhilfeausschuss, den Leitungen der Verwaltung der Jugendämter, den Referatsleitungen der regionalen Außenstellen der Schulaufsicht sowie den Bezirksstadträtinnen und -räten für Schule und Jugend vorgestellt. In allen Gremien wurden die Grundaussagen des Berichtes begrüßt.

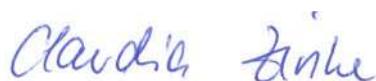
In der gemeinsamen Sitzung der für Schule und der für Jugend zuständigen Bezirksstadträtinnen und -räte am 21. Mai 2010 wurde der Bericht als fachlich umfassend abgestimmte Grundlage einer Gesamtstruktur für die Kooperation zwischen Schule und Jugend zur Kenntnis genommen.¹

Der Bericht bietet eine auf Bezirks- und Landesebene abgestimmte fachliche Grundlage für den weiteren Aufbau und die Weiterentwicklung verbindlicher Kooperationsstrukturen zwischen Schule und Jugendhilfe im Land Berlin, die es gemeinsam umzusetzen gilt.

Ich bedanke mich für die gute Zusammenarbeit bei den Mitgliedern der Projektgruppe (siehe Anlage A) und den Mitgliedern der Lenkungsgruppe:

- Katrin Schultze-Berndt (Bezirksstadträtin für Schule, Reinickendorf)
- Anke Otto (Bezirksstadträtin für Jugend und Schule, Steglitz-Zehlendorf)
- Christine Keil (Bezirksstadträtin für Jugend, Pankow)
- Dirk Retzlaff (Bezirksstadtrat für Jugend und Schule, Treptow-Köpenick)
- Peter Ogrzall (Landesjugendhilfeausschuss)
- Michael Piekara (Landesjugendhilfeausschuss) (Vertreterin: Elfi Jantzen)
- Brigitte Wilhelm (Landesschulbeirat)
- Peter Wisniewski (Landesschulbeirat)

Berlin, den 02.06.2010



Claudia Zinke
Staatssekretärin für Bildung, Jugend und Familie

¹ Es wurde ergänzend darauf hingewiesen, dass im Rahmen zukünftiger Kooperationen auch niedrigschwellige Angebote der sozialen Gruppenarbeit (vgl. § 29 SGB VIII) sowie die Einbeziehung der Angebote der Kindertagesbetreuung insbesondere im Übergang Kindergarten- Schule ebenfalls strukturell berücksichtigt werden müssen.

Projektbericht „Gesamtstruktur Schule - Jugendhilfe“

Inhaltsangabe

1. Erweitertes Bildungsverständnis als Grundlage der Kooperation	Seite 02
Auftrag und Projektstruktur	Seite 03
2. Bestandsanalyse	Seite 04
2.1. Soziale Arbeit in der Schule: Verantwortungsgemeinschaft zwischen Schule und Jugendhilfe	Seite 04
2.2. Datengrundlagen	Seite 04
2.3. Bestehende Empfehlungen und Vereinbarungen zur Kooperation	Seite 07
2.4. Ergebnisse aus der Bestandsanalyse	Seite 07
3. Anforderungen an ein Strukturkonzept	Seite 08
3.1. Bezirkliches Rahmenkonzept	Seite 09
3.2. Grundsätze einer kooperativen Finanzierung	Seite 12
3.3. Handlungsempfehlungen für Grundschulen	Seite 13
3.4. Handlungsempfehlungen für Integrierte Sekundarschulen	Seite 15
4. Empfehlung zur Umsetzung der Vorschläge	Seite 16

Anlagen:

- A. Projektablaufplanung, Projektmitglieder
- B. Arbeitspakete
- C. Detailauswertung Bestandsanalyse
- D. Plausibilitätsprüfung
- E. Darstellung vorhandener Standards/Grundausrüstung
- F. Vorhandene Regelungen zur Kooperation (Rahmenvereinbarungen, Musterkooperationsverträge, Handlungsempfehlungen)

„Zusammenkommen ist ein Anfang, Zusammenbleiben ist ein Fortschritt, Zusammenarbeiten ist ein Erfolg!“²

1. Erweitertes Bildungsverständnis als Grundlage der Kooperation

Um den bildungsbiografischen Lebenswirklichkeiten der Kinder und Jugendlichen gerecht zu werden, benötigen junge Menschen - angesichts der komplexer werdenden Entwicklungsaufgaben, die sie zu bewältigen haben - eine stärkere Unterstützung auf dem Weg in ein selbstverantwortliches Leben. Zugleich gilt es, den herkunftsbedingten Bildungsbenachteiligungen vieler Kinder und Jugendlichen entgegenzuwirken. Auch unabhängig von sozialen Belastungsfaktoren ist es notwendig, allen Schülerinnen und Schülern die Möglichkeiten zu geben, sich gemäß ihren Anlagen und Stärken bestmöglich entwickeln zu können. In Hinblick auf stärkere Gewichtung der Kompetenzorientierung gegenüber einem Defizitansatz übernimmt Schule Aufgabenstellungen über ihren „klassischen“ Auftrag der Wissensvermittlung hinaus. Dem entspricht auch das Schulgesetz des Landes Berlin, welches ausdrücklich in § 3 sowohl die Bildungs- als auch Erziehungsziele des Schulbesuchs darstellt.³ Dies und die in Berlin vorangebrachte Schulreform erfordert insbesondere eine veränderte Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe.

Die Grundlage einer erweiterten Kooperation erfordert hierfür einen entsprechend **umfassenden Bildungsbegriff**. Danach ist ganzheitliche Bildung für alle Schülerinnen und Schüler nur als Verbindung von informellen, formalen und nonformalen Bildungsangeboten⁴ möglich. Schule ist – mindestens 10 Jahre lang – der zentrale Ort, an dem die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen in besonderem Maße in staatlicher Verantwortung stattfindet. Wichtig für den Bildungserfolg ist insgesamt daher, die verschiedenen Angebote von Schule und Jugendhilfe als ein ganzheitliches „Bildungsangebot“ abgestimmt wirksam werden zu lassen. Die jeweils von Schule und Jugendhilfe verantworteten Bildungsangebote ergänzen einander und unterstützen alle Schülerinnen und Schüler in ihrer Entwicklung. In diesem Kontext handelt es sich auch um Unterstützungsangebote für Erziehungsberechtigte. Um die Kooperation zwischen Schulen, Jugendämtern und Trägern der freien Jugendhilfe zweckgerichtet zu etablieren, ist ein partizipatorisches Kooperationsmodell im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft von Schule sowie öffentlicher und freier Jugendhilfe zielführend.

Das gemeinsame, ganzheitliche Bildungsverständnis setzt voraus, dass die für Bildung und Erziehung verantwortliche Träger und Institutionen in verbindlichen Kooperationsstrukturen zusammenwirken. Gerade die unterrichtsergänzenden, nonformalen und infor-

² Henry Ford I.

³ § 3 Bildungs- und Erziehungsziele

(1) Die Schule soll Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Werthaltungen vermitteln, die die Schülerinnen und Schüler in die Lage versetzen, ihre Entscheidungen selbständig zu treffen und selbständig weiterzulernen, um berufliche und persönliche Entwicklungsaufgaben zu bewältigen, das eigene Leben aktiv zu gestalten, verantwortlich am sozialen, gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben teilzunehmen und die Zukunft der Gesellschaft mitzuformen.

⁴ **Informelle Bildung** bezieht sich auf **lebenslange Lernprozesse**, in denen Menschen Haltungen, Werte, Fähigkeiten und Wissen aus der eigenen Umgebung und täglichen Erfahrung erwerben (Familie, Massenmedien, Arbeit, Spiel etc.) und übernehmen.

Formale Bildung bezieht sich vorrangig auf das staatliche Bildungssystem (Grundschule bis Hochschule). Sie wird häufig auch synonym als **schulische Bildung** bezeichnet.

Nonformelle Bildung bezieht sich auf außerhalb des formalen Curriculums organisierte Prozesse mit Bildungszielen zur persönlichen und sozialen Bildung für junge Menschen, die die Verbesserung bestimmter Fähigkeiten und Kompetenzen als Ziel haben. Im deutschsprachigen Raum wird hierzu oft auch der **Begriff der außerschulischen Bildung** genutzt. Sie wird in der Jugendarbeit und von vielen Jugendorganisationen und Gruppen praktiziert. Formale, nonformelle und informelle Bildung ergänzen einander und verstärken wechselseitig den lebenslangen Lernprozess. Vgl. hierzu den 12. Kinder- und Jugendbericht vom 04.06.2003

mellen Bildungsinhalte, sowie außerschulischen Lernorte sind für viele Kinder und Jugendliche ein elementares, bereicherndes oder alternatives, jedoch oft unterschätztes Feld sozialer Anerkennung und Integration.

So stellt die Einführung der Integrierten Sekundarschule als Ganztagschule eine Chance und Herausforderung dar, die Kooperation mit Trägern der Jugendhilfe strukturell weiterzuentwickeln, wobei natürlich nicht die bereits seit Jahren praktizierten Kooperationen in der Primarstufe aus dem Blick verloren werden dürfen.

Die Jugendhilfe als vor- und außerschulischer Bildungsanbieter u.a. in der Kindertagesförderung oder in den Jugendfreizeiteinrichtungen ist aufgefordert, ihr Angebot nicht nur zeitlich auf diese neue Schule einzustellen. Ansätze und Methoden dieser Bildungsarbeit sind eine gute Basis für Kooperationen im Rahmen einer lebensweltlich orientierten Ganztagschule.

Schule und Jugendhilfe sind in steigendem Maße gefordert zur Unterstützung der Familien in Form von allgemeinen, präventiven bis einzelfallbezogenen Angeboten zu wirken. Vor diesem Hintergrund ist es zwingend notwendig, dass sich diese beiden großen „Systeme“ im Interesse der Nutzerinnen und Nutzer abstimmen und die jeweiligen Stärken gebündelt werden, um sie so gemeinsam noch effektiver und effizienter zur Wirkung bringen zu können.

Der Bericht zeigt auf der Grundlage des erweiterten Bildungsbegriffes Strukturen der Kooperation von Schule und Jugendhilfe auf und gibt auf der Basis von Ist-Analysen konkrete Handlungsempfehlungen.

Der Projektbericht enthält neben den Vorschlägen für eine berlinweite Gesamtstruktur und den Grundsätzen einer kooperativen Finanzierung konkrete Empfehlungen für eine gelingende Kooperation. Dabei wird der Fokus auf die Grundschule und die Integrierte Sekundarschule gelegt, wobei davon auszugehen ist, dass die Grundaussagen auch auf andere Schularten übertragbar sind. Unter Berücksichtigung schulspezifischer Besonderheiten ist davon auszugehen, dass die wesentlichen, allgemeinen strukturellen Aussagen des Berichtes auch auf die Gymnasien, die berufsbildenden Schulen und die sonderpädagogischen Förderzentren übertragen werden können. Dies ist bei einer Umsetzung der im Bericht enthaltenen Vorschläge entsprechend zu berücksichtigen.

1.1. Auftrag und Projektstruktur

Im April 2009 wurde zur Erstellung eines fachlichen Gesamtkonzeptes zur Kooperation von Schule und Jugendhilfe eine entsprechende Projektstruktur implementiert (Details zum Auftrag und zur Projektstruktur befinden sich im Anhang A und B).

Folgende Zielsetzungen wurden formuliert⁵:

- „Herstellung einer effektiven Zusammenarbeit der verschiedenen Angebotsformen gemeinsam mit den Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe und
- Optimierung der Finanzierungsströme durch Zusammenführung der dafür notwendigen Mittel aus dem Landeshaushalt, aus der bezirklichen Jugendhilfe sowie aus den einzelnen Schulen und mittelfristig
- Kooperation jeder Schule mit einem Träger der freien Jugendhilfe und

⁵ Beschluss der Lenkungsgruppe vom 21.04.2009

- Einsatz mindestens einer/s Sozialpädagogin/Sozialpädagogen bzw. Sozialarbeiterin/ Sozialarbeiters an jeder Schule“

Die Erarbeitung eines allgemeinen Strukturkonzeptes für die Kooperation von Schule und Jugendhilfe in den Schulen der einzelnen Schularten bildete hierbei die übergreifende Zielsetzung. Dies erforderte eine Bestandserhebung und -analyse sowie nach deren Bewertung die Erarbeitung hierauf basierender Empfehlungen für eine Verbesserung der Kooperationsstrukturen⁶.

2. Bestandsanalyse

2.1. Soziale Arbeit an Schule: Verantwortungsgemeinschaft zwischen Schule und Jugendhilfe

Die Darstellung der wesentlichen, für diesen Auftrag näher betrachteten bundes- und landesgesetzlichen Grundlagen im Bereich Schule und Jugend – wie z.B. der Teilbereich Jugendarbeit, schulbezogene Jugendsozialarbeit, Schulsozialarbeit – sowie relevante Rundschreiben und weitere Arbeitsmaterialien sind dem Anhang des Projektberichts zu entnehmen. Hierbei sind bereits auch die letzte Änderung des AG KJHG (Gesetz zur Einführung der beitragsfreien Förderung im Kindergarten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 17.12.2009; GVBl. vom 30.12.2009) und des Schulgesetzes berücksichtigt worden.

Aus den gesetzlichen Regelungen folgt, dass es zum Einsatz von Schulsozialarbeit oder besser „Soziale Arbeit an Schule“ sowohl einen originären Auftrag für die Schule als auch für die Kinder- und Jugendhilfe gibt. Der rechtliche Bezug ist einerseits das Schulgesetz und andererseits das SGB VIII. Daher kann Schulsozialarbeit in gemeinsamer Verantwortung aber auch in alleiniger Verantwortung auf Grundlage des Schulgesetzes oder auf Grundlage des SGB VIII erbracht werden.

Insoweit gelten die nachfolgenden Empfehlungen für eine gelingende Kooperation grundsätzlich für alle Bereiche, in denen Träger der freien Jugendhilfe in und mit der Schule gemeinsam im Interesse der Schülerinnen und Schüler tätig werden.

2.2. Datengrundlagen

Für die Bestandsfeststellung standen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Kooperation von Schulen mit außerschulischen Partnern - Internetgestützte Befragung Berliner Schulen der Abteilung VI der Senatsverwaltung Bildung, Wissenschaft und Forschung (SenBildWiss) vom Februar 2009
- Daten aus dem Programm „Jugendsozialarbeit an Schulen“ (JSA) der SenBildWiss
- Aktuelle Teilabfrage vom Mai 2009 des Referates III C der SenBildWiss bei den überbezirklich geförderten Trägern der Jugendhilfe und
- Erhebung der SenBildWiss bei den bezirklichen Jugendämtern
- Übersicht über stationäre und teilstationäre Angebote (Schulprojekte) im Rahmen der „Hilfe zur Erziehung“ in Berlin

⁶Die inhaltlichen Arbeitsschritte in Form von Arbeitspaketen können dem **Anhang B** des Projektberichts entnommen werden.

Die Datenerhebungen ließen trotz der unterschiedlichen Datenkränze zumindest in Teilen eine allgemeine Bewertung im Rahmen der Bestandserhebung zu. Die Detailauswertungen liegen im Anhang C des Projektberichts vor.

Die Angebotsschwerpunkte wurden systematisiert, um das vielfältige Angebot im weiteren Verlauf fachlich und rechtlich strukturiert darstellen und bewerten zu können:

- a) „**A**“ = **Angebote**, die **allgemein** für alle Schülerinnen und Schüler vorhanden sind – wie z.B. die schulbezogene Jugendarbeit
- b) „**S**“ = **Soziale** zielgruppenorientierte Betreuungsangebote – wie z.B. schulbezogene Jugendsozialarbeit, das Programm „JSA“ und Maßnahmen der vertieften Berufsorientierung an Berliner Schulen (hier kann auch als Oberbegriff von Schulsozialarbeit gesprochen werden)
- c) „**I**“ = **Intensive**, Familien unterstützende Betreuungsangebote aus dem Bereich der Leistungen der Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff SGB VIII – wie z.B. Tagesgruppen

Ausgehend von den rechtlichen und allgemeinen fachlichen Vorgaben können die Leistungsinhalte der Kategorien „A“, „S“ und „I“ für Kooperationen hierbei wie folgt näher beschrieben werden⁷:

a) Schulbezogene Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII – Kategorie „A“

Jugendarbeit ist der im § 11 SGB VIII geregelte Teil der Jugendhilfe, der allen jungen Menschen die für ihre Entwicklung erforderlichen Angebote zur Verfügung stellt. Zu den Schwerpunkten gehören: außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung, Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit, arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit, internationale Jugendarbeit und Jugendberatung. Der Bildungsauftrag der Jugendarbeit leistet einen eigenständigen Beitrag zum ganzheitlichen Bildungsverständnis und umfasst kognitives, emotionales, kreatives und soziales Lernen. Die Angebote sind freiwillig und knüpfen an den Interessen junger Menschen an und werden von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet. Sie befähigen zur Selbstbestimmung und regen zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement an. Sie beziehen den Erlebensbereich Schule ein und tragen dazu bei, die Lebensräume Schule, Familie und Freizeit zueinander zu öffnen und miteinander zu verbinden. Schulbezogene Jugendarbeit in Kooperation mit Schule schafft die Möglichkeit, in der Schule, aber außerhalb des Unterrichts, die genannten Angebote zu entwickeln und durchzuführen.

b) Kategorie „S“ soziale zielgruppenorientierte Betreuungsangebote

- **Schulbezogene Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII – Kategorie „S“**

Die schulbezogene Jugendsozialarbeit bietet gemäß § 13 (1) SGB VIII in Verbindung mit §14 (2) AG KJHG jungen Menschen, hierbei den Schülerinnen und Schülern, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligung und zur Überwindung individueller

⁷ Rundschreiben 2/2004; des Weiteren wird auf die „Beschreibung der Leistungen „Schulbezogene Jugendarbeit“ als Teil der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII - hier insbesondere „Schülerclubs“ - und Beschreibung der Leistungen „Schulbezogene Jugendsozialarbeit“ als Teil der Jugendsozialarbeit nach § 13 (1) SGB VIII - hier insbesondere „Schulstationen“ - Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Leistungsangebote der AG 9, Stand 02.09 verwiesen.

Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, bedarfsgerecht sozialpädagogische Hilfen zur Förderung der schulischen Ausbildung und der sozialen Integration am Standort Schule an. Jugendsozialarbeit entwickelt und unterhält Hilfen und Leistungsangebote, die sich an den Lebenswelten der jungen Menschen orientieren.

Eine „soziale Benachteiligung“ liegt dann vor, wenn aufgrund gesellschaftlich determinierter Mechanismen die gesellschaftliche Integration nicht gelungen bzw. auf Grund der Bedingungen gefährdet ist. Dazu können u.a. Schülerinnen und Schüler mit Defiziten der deutschen Sprache und hiermit verbundene drohende Bildungsabbrüche gehören.

Die „individuellen Beeinträchtigungen“ bestehen bei psychischen, physischen oder sonstigen persönlichen Beeinträchtigungen individueller Art – wie z.B. Abhängigkeit, Delinquenz, Behinderung.

Ein „erhöhter Unterstützungsbedarf“ liegt vor, wenn die jungen Menschen mehr als durchschnittlicher Förderungs- und Vermittlungsbemühungen in Ausbildung, Beruf und ihrer sozialen Integration bedürfen.

Arbeitsfelder der schulbezogenen Jugendsozialarbeit sind:

- sozialpädagogische Beratung und Förderung von Schülerinnen und Schülern bei Verhaltens- und Lernproblemen; vertiefte Formen von Elternarbeit und Vernetzung mit anderen Förderangeboten der Jugendhilfe und Schule,
- Mediation und Konfliktmanagement, z.B. bei gravierenden Lebenseinschnitten, Gewalterlebnissen,
- Unterstützung in Fragen des Übergangs von der Schule in den Beruf, d.h. Berufsfindung und -orientierung, Kontakt zur Berufsberatung, besondere Förderung etc.,
- Projekte zur Förderung der Integration, z.B. Sprachförderung,
- Unterstützung bei der Entwicklung und Durchführung von präventiven Angeboten für Schülerinnen und Schüler zur Vermeidung von Schuldistanz.

Jugendsozialarbeit ist ein sozialpädagogisches Angebot an eine definierte Zielgruppe. Der Arbeitsansatz basiert auf einer gruppen- und einzelfallbezogenen Zielsetzung. Die Angebote haben das Ziel der Integration in Familie, Schule, Ausbildung, Arbeit und Gesellschaft. Jugendsozialarbeit orientiert sich an den personalen Ressourcen der jungen Menschen und will ihre Kompetenzen stärken. Damit richtet sie sich an junge Menschen, die aus bestimmten Gründen ergänzender Sozialisationshilfen bedürfen.

Die Kinder und Jugendlichen sind soziale Individuen mit eigenem Recht der Lebensgestaltung. Beteiligung der jungen Menschen bei der individuellen Maßnahmenplanung und Hilfe zur Selbsthilfe sind die Leitideen der sozialpädagogischen Intervention.

- **Schulsozialarbeit – Kategorie „S“**

Daneben wird Schulsozialarbeit von Schule als Integrationsangebot oder ergänzend zur Durchführung des Ganztages auf Grundlage des SchulG angeboten. Dies wird sich in der Integrierten Sekundarschule aufgrund der Verpflichtung zur Sicherstel-

lung von Ganztagsangeboten und der in diesem Zusammenhang breiten Palette von individuellen Bildungsangeboten erhöhen.

c) Kategorie „I“ Intensive, Familien unterstützende Betreuungsangebote aus dem Bereich der Leistungen der Hilfen zur Erziehung

Hierbei handelt es sich überwiegend um Angebote der „Hilfe zur Erziehung“ im Sinne der §§ 27 ff SGB VIII (vgl. hier insbesondere gruppenbezogene Angebote wie Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII). Daher sind immer die Vorgaben für die individuelle Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII und der Ausführungsvorschrift zur Hilfeplanung zu beachten. Die Tagesgruppe richtet sich an Kinder und Jugendliche mit komplexem Hilfebedarf, die in der Schule auffällig werden. Vermehrt wird sozialpädagogische Unterstützung an den Übergängen (Kita-Schule, Grundschule-Sekundarschule, Schule-Beruf) als erforderlich betrachtet, um diese Kinder in der Regelbeschulung zu halten bzw. wieder zu integrieren.

Den oben beschriebenen Kategorien A, S und I wurden die derzeit regelmäßig vorgehaltenen Angebote -Schülerclubs, Jugendfreizeiteinrichtungen, Jugendverbände / Jugendbildungsstätten, kulturelle Bildung, Beteiligungsprojekte mit Schulen, Sportvereine und Schulen, sportorientierte Jugend(sozial)arbeit, Schulstationen, Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen, Berliner Programm Vertiefte Berufsorientierung, Tagesgruppen, 2.Chance-zugeordnet und nach folgenden Merkmalen bewertet:

- Ziel/Aufgabenstellung
- Standardvorgaben zum Angebot (z.B. Personal, Räume)
- Verbindlichkeitsgrad
- Finanzierung
- Hinweise zur Entwicklung unter dem Stichwort "was fehlt".

Diese Darstellung zeigt, dass es ein umfangreiches Angebot mit fachlich entwickelten Standards und Ausstattungsvorgaben gibt (Anlage F).

2.3. Bestehende Empfehlungen und Vereinbarungen zur Kooperation

Zur Gestaltung von Kooperationen liegen bereits Regelungen/ Empfehlungen vor, die Zielformulierungen, fachliche, inhaltliche Vorgaben oder auch Aussagen zu Mitteleinsätzen oder Verfahrensabläufen enthalten. Die entsprechende Übersicht ist der Anlage E zu entnehmen. Derzeit werden insbesondere zur Gestaltung von Kooperationen für den Ganzttag an den Integrierten Sekundarschulen zusätzliche Rahmenvereinbarungen erarbeitet.

2.4. Ergebnisse aus der Bestandsanalyse

Folgende Ergebnisse sind der Bestandsanalyse zu entnehmen:

- Es besteht bereits eine Vielzahl von Kooperationen. „Schule“ wird neben den sozialen und/oder Betreuungsangeboten in vielfältiger Weise durch außerschulische Bildungs- und Freizeitangebote der landesweit geförderten Träger ergänzt.

- Viele Schulen haben bereits erkannt, dass eine Erweiterung ihrer Angebotsstruktur durch Kooperationen unterstützend für den Bildungsprozess, das Schulklima und die Vernetzung in das Umfeld ist.
- Es existieren bereits Standards- und Ausstattungsvorgaben (Anlage F) oder zumindest Empfehlungen, die auch für Angebote, die in Kooperation mit Schulen erbracht werden, einschlägig sind. Die Intensität der Kontakte und Kooperationen der beteiligten Institutionen sind dabei allerdings höchst unterschiedlich. So wirken einige Träger bereits bei der Profilbildung der Ganztagschulen mit und sind fester Bestandteil des Schullebens – wie z.B. „Schülerclubs“ und „Schulstationen“. Bei anderen Projekten handelt es sich um einmalige bzw. sehr kurzfristige Kooperationen.
- Den unterschiedlichen Angaben von Schulen und Jugendämtern ist zu entnehmen, dass kein einheitliches Verständnis zum Begriff „Kooperation“ besteht. Von einzelnen Schulen wurden Angebote offenbar nicht als kooperative Angebote verstanden, da diese dort bereits als selbstverständlich zum Schulalltag gehörende Tätigkeiten angesehen werden.
- Die Angebote der allgemeinen Jugendförderung haben hinsichtlich der Quantität zurzeit für die Grundschulen eine größere Bedeutung. Für weiterführende Schulen (Haupt- und Realschulen) werden gegenwärtig überwiegend Leistungen der Jugendsozialarbeit erbracht.
- Durch die Bezirke bzw. durch die Jugendhilfe wird bereits jetzt ein erheblicher Anteil der Kooperationsangebote finanziert.

3. Anforderungen an eine Gesamtstruktur Schule - Jugendhilfe

Eine umfassende Weiterentwicklung der Kooperationen setzt voraus, dass die gewachsenen Strukturen und Erfahrungen bezogen auf das fachlich bereits Erreichte bewahrt werden. Dazu gehören Rahmenbedingungen, die Sicherheit für die gesetzten Ziele gewährleisten. Die verschiedenen Ansätze und Finanzierungswege sind in eine sozialräumlich bezogene Gesamtplanung einzubetten.

Ein entsprechendes Strukturkonzept muss Vorgaben und Regelungen auf gesamtstädtischer, bezirklicher, strategischer und operativer Ebene beinhalten, ohne dabei den notwendigen Spielraum der Schulen und Bezirke zur Entwicklung selbstbestimmter, spezifischer Angebote einzuschränken.

Die Neuausrichtung und Verbesserung der Kooperation liegen hierbei wesentlich in der Verantwortung der Bezirke und der Schulen. Für die Entwicklung und Steuerung eines bezirklichen Rahmenkonzepts sind die zuständige Schulaufsicht, das Jugendamt, der Schulträger und die jeweiligen Vertreterinnen/Vertreter der Schulen gemeinsam verantwortlich.

3.1. Bezirkliches Rahmenkonzept: Bedingungen für eine gelingende Kooperation

Das bezirkliche Rahmenkonzept stellt die strukturelle Abstimmung grundsätzlich aller maßgeblichen Bereiche bzw. Angebote sicher. Auch die Kooperationen zwischen Schulen und Jugendfreizeiteinrichtungen erhalten verbindliche und verlässliche Strukturen auf Grundlage der Verantwortungsgemeinschaft. Bei der planerischen Abstimmung sind auch

die Angebote nach § 16 SGB VIII sowie Angebote der ergänzenden Förderung und Betreuung nach § 19 SchulG einzubeziehen.

Ziel muss insbesondere eine Verständigung über die längerfristig zu sichernden Angebote sein, um auf dieser Basis nachhaltige kooperative Leistungsstrukturen aufzubauen.

Zu einer strukturell gelingenden Kooperation gehören u.a.:

- Verantwortlichkeit bei der Schulaufsicht, Schulleitung und Jugendamtsleitung
- Bei Relevanz verschiedener Sozialräume für Schulen – wie insbesondere bei weiterführenden Schulen – Organisation des Austauschs mit den zuständigen Regionalen Sozialen Diensten (RSD)
- Aktive Förderung und Begleitung der Einbindung von Schule in die jeweiligen Sozialräume und deren Organisationsformen durch das Jugendamt
- Struktureller und verbindlicher Einbezug der Regionalleitungen der Jugendämter
- Einbeziehung des für sächliche Ressourcen an den Schulen und der Schulentwicklungsplanung verantwortlichen Schulträgers
- Gemeinsame Beratung von Schulaufsicht und Jugendamt der Schulen hinsichtlich der Kooperation mit freien Trägern der Jugendhilfe

Insgesamt bedeutet dies die strukturelle Organisation einer systematischen und regelmäßigen Zusammenarbeit zwischen allen bezirklichen Verantwortungsträgern der Bereiche Schule und Jugend.

Gelingensbedingungen für eine nachhaltige Kooperation

Diese Verbindlichkeit in der Zusammenarbeit der verschiedenen Stellen von Schule und Jugend wird durch folgende Rahmenseetzungen unterstützt:

- Kenntnis über die jeweiligen unterschiedlichen Arbeitsweisen, Grundlagen, Organisationen und Abhängigkeiten sowie die rechtlichen und fachlichen Grenzen des anderen Bereichs haben.
- Schaffung einer Kontinuität und Stabilität der Strukturen und Verantwortlichkeiten der Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner – d.h. verbindliche Kooperationsstrukturen hinsichtlich der Ziele und Arbeitsformen sowohl zwischen Schulaufsicht und Jugendamt als auch zwischen der jeweiligen Schule und den für den Sozialraum örtlich zuständigen Jugendämtern sind zu schaffen, die auch die Leistungen und die Auswahl der mit den Schulen kooperierenden Trägern der freien Jugendhilfe zum Gegenstand haben.
- Netzwerkarbeit hat das Ziel, die Kommunikation zum Jugendamt, Gesundheitsamt, zu Verbänden, zur Polizei und zu Vereinen oder anderen Angeboten im Sozialraum zu stärken und zu verbessern. Sie ist sowohl als Koordinations- als auch als Steuerungsarbeit für das jeweilige schulbezogene Angebot zu verstehen. Für eine gelingende Kooperation und Netzwerkarbeit trägt die jeweilige Schulleitung in besonderem Maße die Verantwortung.
- Jede Schule geht im Rahmen ihres gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags Kooperationen mit Trägern der freien Jugendhilfe ein und schließt Kooperationsvereinbarungen.

- Die Ausstattung der Angebote soll Teamarbeit ermöglichen. Hierzu gehört insbesondere die Umsetzung des Konzepts der so genannten „Tandembildung“ zwischen Schule und Träger der freien Jugendhilfe.
- Die Auswahl der Träger erfolgt so, dass sie der notwendigen Differenziertheit und Vielfalt der Angebote und den inhaltlichen Profilen gerecht werden. Dies kann u.a. auch durch die Auswahl mehrerer Träger erreicht werden.
- Jede Schule benennt eine Person aus der erweiterten Schulleitung als Ansprechpartner für Träger der freien Jugendhilfe und bezieht diese darüber hinaus in ihre Arbeit ein. Der Schulträger ist für die materielle Unterstützung hinsichtlich der Ausstattung – wie z.B. Räume, Telefon etc. – verantwortlich. Konsequenzen hinsichtlich des finanziellen Bedarfs sind zu prüfen.⁸ Erforderliche Beratung wird durch die regionale Fortbildung in Abstimmung mit dem Jugendamt sichergestellt.
- Problematische Konstellationen im Bereich der Schülerinnen und Schüler bzw. der dazu gehörenden familiären Kontexte werden in Kooperation von Schule mit Jugendhilfe unter Beachtung der jeweiligen Eigenverantwortlichkeit gelöst. Hierzu bedarf es der Anwendung von Regelungen zur fallbezogenen Zusammenarbeit von Schule, Jugendamt und Träger. Auf die entsprechende Handlungsempfehlung „Kooperation von Schule und Jugendhilfe zum Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit Schwierigkeiten in der emotionalen und sozialen Entwicklung“ sowie auf den Handlungsleitfaden zur „Zusammenarbeit zwischen Schulen und bezirklichem Jugendamt im Kinderschutz“ wird hingewiesen.⁹ Die Schulleitung trägt hierbei im besonderem Maße die Verantwortung.

Die Ziele, der Umfang und die Bedingungen der Kooperation werden gemäß § 8 (3) SchulG im Schulprogramm konkret aufgenommen. Das Programm ist bzgl. der externen und internen Umfeld- und Rahmenbedingungen regelmäßig zu festgelegten Terminen zu überprüfen, zu modifizieren und weiter zu entwickeln, damit ebenfalls im Hinblick auf die Kooperation ein Optimierungsprozess durchlaufen wird. In diesem Zusammenhang sollten gemeinsame Fortbildungen, Coachings und Super- bzw. im Folgeschritt Intervisionen¹⁰ verpflichtend für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowohl der Schule als auch des Trägers der freien Jugendhilfe angestrebt werden.

Zum **Kern eines bezirklichen Rahmenkonzepts** unter Beteiligung des Jugendamtes, der Schulaufsicht (regionale Außenstellen, SenBildWiss) und der Schulträger gehören Aussagen auf strategischer, auf operativer und auf der Projekt- /Einzelfall- /Angebotsebene.

Eine **Mustergliederung „bezirkliches Rahmenkonzept“** wird von SenBildWiss erarbeitet und mit den Bezirken, dem Landesjugendhilfeausschuss und Landesschulbeirat abge-

⁸ Die derzeitige Arbeitsgruppe „Finanzierung der Schulträgerprodukte“ in der Federführung der Senatsverwaltung für Finanzen sollte die sich hierbei ergebenden Fragestellungen in die Prüfung mit einbeziehen.

⁹ http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-bildung/hilfe_und_praevention/koooperation_schule_jugend.pdf
http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-jugend/kinder_und_jugendschutz/handlungsleitfaden.pdf

¹⁰ **Intervision** ist eine kollegiale Beratungsform, die in ihrem Anliegen der Supervision nahe ist. Im Unterschied **zur Supervision** wird die Intervision reihum geleitet: Ein Kollege bringt einen Fall ein, ein anderer leitet die **Beratung**. In der Regel ist das Vorgehen in der Beratung strikt in Phasen gegliedert wie sie etwa unter dem Stichwort **Kollegiale Fallberatung** aufgelistet sind.

stimmt. Dabei sollen die nachfolgenden fachlichen Vorgaben aufgenommen und präzisiert werden.

Auf strategischer Ebene, d.h. durch eine bezirkliche Betrachtung und die Gliederung in die jeweiligen Sozialräume sowie die Ermittlung der Gesamterfordernisse für die Kooperation von Jugendhilfe und Schule im Bezirk erfolgt die

- Schwerpunktsetzungen beim Mitteleinsatz und die Entscheidung über den kombinierten Einsatz steuerbarer Mittel, wie z.B. aus Programmen wie JSA, dem Ansatz für schulbezogene Jugendarbeit, den „Schülerclubs“, sowie den Jugendhilfemitteln der Bezirke im jeweiligen Sozialraum – entsprechend der Kategorien „A“, „S“ und „I“,
- Entwicklung einer abgestimmten Bildungsplanung bezogen auf die betreffenden Handlungsfelder der Kategorien „A“, „S“ und „I“,
- Bildung von Indikatoren zur Auswahl von regionalen Schwerpunkten und Schulen, insbesondere in „sozialen Brennpunkten“,
- Festlegung der Verantwortlichkeiten zur Sicherstellung und Umsetzung der Kooperation auf den verschiedenen Ebenen.

Auf operativer Ebene, d.h. mit Hilfe einer abgestimmten Maßnahme- und Angebotsplanung im jeweiligen Sozialraum erfolgt die

- Gewährleistung bestehender fachlicher Standards bezüglich Leistungsinhalten und Verfahren – d.h. gemeinsame Festlegung der Einhaltung bestehender Empfehlungen zur Schaffung von Verbindlichkeit und Verlässlichkeit,
- Erarbeitung weiterer erforderlicher Verfahrensregelungen – wie z.B. Dokumentation von Handlungssträngen bzw. –abläufen,
- Sicherstellung einer angemessenen Einbeziehung auch von ehrenamtlich getragenen Angeboten; insoweit können auch Angebote wie z.B. von Sportvereinen Gegenstand des bezirklichen Rahmenkonzeptes sein,
- Verständigung über die Auswahlkriterien für die Kooperationspartnerinnen und -partner der Träger der freien Jugendhilfe und
- Überprüfung der Ergebnisse und Wirkungen der Kooperation.
- Auswahl nach Indikatoren von regionalen Schwerpunkten und Schulen, insbesondere in „sozialen „Brennpunkten“
- Konkretisierung der Verantwortlichkeiten zur Sicherstellung und Umsetzung der Kooperation auf den verschiedenen Ebenen

Auf Projekt- /Einzelfall- /Angebotsebene erfolgt die Implementierung bzw. Fortschreibung strukturierender, auch gruppenbezogener Angebote am Ort „Schule“ zur Vermeidung von gravierenden Beeinträchtigungen in der emotionalen und sozialen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen durch Angebote der Kategorien „A“, „S“ und/oder „I“.

Diese drei Ebenen werden durch Verfahren, Gremien, Ansprechpartner, Zuständigkeitsregelungen miteinander verzahnt.

Die Existenz eines bezirklichen Rahmenkonzeptes soll zukünftig Voraussetzung sein, wenn finanzielle Mittel aus Landesprogrammen im Bereich von Kooperationsangeboten genutzt werden sollen (vgl. 3.2.).

Das bezirkliche Gesamtkonzept wird abgestimmt und verantwortet durch die Bezirksstadträtinnen und -stadträte für Schule sowie Jugend unter Beteiligung des bezirklichen Schul- und Jugendhilfeausschuss sowie des Bezirksschulbeirats.

Bestandteil des bezirklichen Rahmenkonzeptes ist die Einbeziehung und damit planerische Abstimmung zwischen Jugendamt und Schulen bezogen auf die Angebote von Trägern der freien Jugendhilfe im Rahmen des Ganztags, unabhängig davon ob es sich um Angebote allein auf Grundlage des Schulgesetzes oder (auch) um Angebote nach SGB VIII handelt (vgl. Ausführungen unter 2.1). Entsprechende Vorgaben sind in die Vereinbarungen zur Sicherstellung des Ganztags aufzunehmen.

Die Entwicklung von Angeboten soll durch eine abgestimmte Bildungsplanung von Schule und Jugendhilfe sicher gestellt werden. Die gemeinsame Bildungsplanung soll ebenfalls mit den Planungen der Sozial- und Stadtentwicklungsplanung – wie z.B. der Rahmenstrategie „Soziale Stadtentwicklung“, den „Aktionsräumen plus“, den regionalen Bildungsverbänden oder mit Projekten im Rahmen des Quartiersmanagements – abgestimmt sein.

3.2. Grundsätze einer kooperativen Finanzierung

Mit der Änderung des § 47 (2) AG KJHG durch Artikel III des „Gesetz zur Einführung der beitragsfreien Förderung im Kindergarten und zur Änderung weiterer Vorschriften“ vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 848) wurde die Möglichkeit der gemeinsamen Finanzierung von Angeboten der Jugendhilfe durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung und durch die Jugendämter der Bezirke geschaffen. Diese neue Möglichkeit soll für die Entwicklung von Angeboten in den genannten Schwerpunktbereichen genutzt werden. Dabei ist eine Verbesserung der Kooperation durch eine strukturierte Anreizfinanzierung zu unterstützen, bei der Mittel beider Partner – d.h. sowohl schulische wie die der öffentlichen Jugendhilfe – aufeinander abgestimmt und ggf. kombiniert im Sinne einer gemeinsamen (kooperativen) Finanzierung einfließen.¹¹ Hierbei ist der Fokus zunächst auf die Mittel zu richten, die als Grundlage für langfristig ausgerichtete Kooperationsformen und Angebote in Betracht kommen.

Bezogen auf den Mitteleinsatz durch die Jugendhilfe ist neben dem Einsatz von zentralen Landesmitteln auch eine finanzielle Beteiligung der Jugendämter selbst anzustreben. Die Beteiligung der Schulen an der gemeinsamen Finanzierung von Angeboten ist durch Ressourcen der Schulen im Rahmen der für den Schulbereich gegebenen rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen. Im Bereich der Integrierten Sekundarschule kann das Budget des Ganztages und andere der Schule zur Verfügung stehende Mittel genutzt werden.

Als Grundlage einer kooperativen Finanzierung durch Schule und Jugendhilfe mit jeweils eigenen Mitteln wird perspektivisch eine Basisausstattung mit Kooperationsmitteln für jede Schule gemäß jeweiliger Schülerinnen- und Schülerzahlen und Sozialfaktoren angestrebt. Beschreibungen von standardisierbaren Leistungen sollen als Ansatzpunkt der Kalkulation der jeweiligen finanziellen Ausstattungen dienen und die Finanzierung soll generell kooperativ erfolgen – d.h. die Angebote werden aus Ressourcen von Schule und Jugendämtern finanziert.

Eine Vorlage für eine Berechnungsgrundlage für den Einsatz der Mittel auf die Bezirke, Schularten und Angebotsformen – soweit möglich auf Basis standardisierter Leistungsbeschreibungen – und Vorschläge zu Finanzierungsformen – wie z.B. Zuwendungen oder Fachleistungsstunden – ist zu erarbeiten. Hierbei ist von den vorgelegten Leistungsbe-

¹¹ Vgl. hierzu das Abkommen für die Jugend vom 17.09.2009

schreibungen für Leistungen nach §§ 11 und 13 SGB VIII auszugehen. Dies ist mit geeigneten Formen der gesamtstädtischen Standardsetzung zu verbinden. Die bestehende Leistungsbeschreibung nach § 32 SGB VIII ist auf eine kooperative Leistungserbringung am Ort Schule zu ergänzen. Hierbei ist zu prüfen, ob und inwieweit unterschiedliche Erfordernisse für Angebote der „Sozialen Arbeit“ in Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe bestehen – z.B. im Bereich der Grundschulen in der Differenzierung zwischen offenem und gebundenem Ganztagsbetrieb und verschiedenen Schulformen der Ganztagsangebote in den weiterführenden Schulen – und wie die im Land Berlin zur Verfügung stehenden Mittel eingesetzt werden können.

3.3. Handlungsempfehlungen für Grundschulen

Aus den oben aufgezeigten Möglichkeiten zur kooperativen Finanzierung ergeben sich für die unterschiedlichen Schularten nachfolgend Empfehlungen im Rahmen der Kategorien „A“, „S“ und „I“.

Bereich der Grundschulen entsprechend der Kategorie „A“:

- Vielfältige außerunterrichtliche Angebote nach § 11 SGB VIII sind perspektivisch als eigenständiges Angebot der Kinder- und Jugendhilfe unabhängig von Sozialindikatoren an allen Schulen bereitzustellen, d.h. sowohl an Schulen im gebundenen als auch an Schulen im offenen Ganztagsbetrieb.
- Die Bereitstellung von Angeboten nach § 11 SGB VIII erfolgt additiv. D.h. es handelt sich um gemeinsame zusätzliche Angebote am Ort Schule.
- Vorrangig im offenen Ganztagsbetrieb können in diesem Sinne additive Angebote nach § 11 SGB VIII in Form von standardisierten Angeboten gemäß Leistungsbeschreibung als schulbezogene Jugendarbeit – wie z.B. „Schülerclubs“ – angezeigt sein. Die konzeptionelle Ausgestaltung und der Umfang dieser Angebote unter Beachtung vorhandener, d.h. beschriebener fachlicher Standards nach § 11 SGB VIII ist dennoch standortbezogen zwischen Jugendamt, Schule und Träger festzulegen.
- Die bei der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung eingestellten Mittel für schulbezogene Jugendarbeit (bisherige Schülerclubmittel), werden insbesondere im Bereich der Grundschulen mit offenem Ganztagsbetrieb in den Klassen 5 und 6 eingesetzt. Eine Nutzung im Bereich der weiterführenden Schulen ist nach dem jeweiligen bezirklichen Rahmenkonzept möglich.

Die Mittel sind zentral bei der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung veranschlagt (vgl. HH 2010/2011 EP 10, Kapitel 1042, Titel 684 90, Teilantrag 1). Sie werden den Bezirken entsprechend der Anzahl der 11- bis unter 16- Jährigen Schüler und Schülerinnen, die die Schulen des Bezirkes besuchen, zur Verfügung gestellt.

Die Mittel der schulbezogenen Jugendarbeit sollen zu 100% an die Bezirke zur auftragsweisen Bewirtschaftung weitergegeben werden, wobei die vorgeschlagene Neuverteilung ab 01.08. 2010 auf der Basis für 2012/13 prognostizieren Schüler- und Schülerinnenanzahl erfolgen soll.¹² Die Einführung der gemeinsamen (kooperati-

¹² Der LJHA hat am 21.04.2010 in einem Beschluss gefordert, nur 75 % der Mittel zur auftragsweisen Bewirtschaftung an die Bezirke zu geben. 25 % der Mittel sollten gemäß Beschluss zentral von der Senatsverwaltung für Projekte an Schulen, die eine schul- und bezirksübergreifende Wirkung haben, zur Verfügung gestellt werden.

ven) Finanzierung soll schrittweise bis spätestens zum Haushalt 2012 erfolgen, wozu Näheres insbesondere in Förderrichtlinien geregelt werden soll.

Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung benennt in den Förderrichtlinien inhaltliche Schwerpunkte für den Einsatz der Mittel für schulbezogene Jugendarbeit. Die dem Bezirk in diesem Rahmen zugeteilten Mittel können von diesem bewirtschaftet werden, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Ein bezirkliches Rahmenkonzept, in dem die ausgewählten Schulen benannt sind, liegt vor.
- Eine zusätzliche Beteiligung von 20 % des Schulbereiches (Schule und Schulträger) und 20 % des Jugendamtes erfolgt.
- Die Beteiligung des Schulbereichs kann u.a. wie folgt realisiert werden:
 - Einsatz von Lehrerarbeitszeit im Rahmen der Schulen zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen¹³
 - Mittel der Schule¹⁴
 - Drittmittel z.B. aus Fördervereinen
 - Mittel des Bezirks als Schulträger¹⁵

Wenn diese Voraussetzungen nicht bis zu einem festzulegenden jährlichen Datum vorliegen, werden die Mittel für schulbezogene Jugendarbeit auf die anderen Bezirke verteilt, sofern weitere Anträge vorliegen.

Für die **Kategorie „S“** – hier Programm „Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen“ (JSA):

- Neben der Personalausstattung jeder Grundschule über die Lehrer- und Erzieherbedarfsversorgung aus dem Personalhaushalt im Einzelplan 10 wird über das Programm „JSA“ an ausgewählten Grundschulen die Finanzierung von Jugendsozialarbeit ergänzt. Die Verteilung auf die Bezirke erfolgt ausgehend von den Ergebnissen des Monitorings Soziale Stadtentwicklung (MSS) wie im bisherigen Programm „JSA“ nach folgenden Indikatoren:
 - Anzahl der Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunft
 - Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit Lernmittelbefreiung
 - Hartz IV – Bezug unter 15 Jahren (MSS)
 - Ausländer unter 18 Jahren (MSS)
- Diese Finanzierung hat zum Abschluss von entsprechenden Kooperationsvereinbarungen für 74 Grundschulen geführt. Diese Vereinbarungen können und sollen nicht innerhalb der Laufzeit der jeweiligen Vereinbarung beendet werden. Folgende Bedingungen werden ab dem Jahr 2011 in der weiteren Programmfinanzierung verankert werden:
 - Die Finanzierung wird ergänzt werden durch Ressourcen der jeweiligen Schule und des örtlich zuständigen Jugendamtes im Rahmen vorhandener Mittel. Diese Finanzierung soll dazu dienen, dort mischfinanzierte Angebote nach § 13

¹³ u.a. schulbezogene Anrechnungsstunden, Teilungs- und Förderstunden, Einsatz von Lehrerarbeitszeit im Rahmen des Hauptamtes über die Unterrichtsverpflichtung hinaus. Durchschnittsatz (VZE) Lehrer/in=62.000 € (Entwurf), entspricht bei 28 Pflichtstunden 2214 € pro Lehrerstunde/Jahr

¹⁴ Die im Rahmen der Personalkostenbudgetierung zur Verfügung gestellten Mittel dienen vorrangig der Vermeidung von Unterrichtsausfall. Sollten Mittel aus diesem Budget nicht für Vertretungen im Lehrkräftebereich benötigt werden, kann nach den gegenwärtigen Voraussetzungen ein Teil der freien Mittel auch für die Einstellung von Honorarkräften für befristete pädagogische Projekte verwendet werden.

¹⁵ Mittel für Raumnutzung, Sachmittel

SGB VIII, welche auch in Form einer „Schulstation“ erbracht werden können, in freier Trägerschaft einzurichten.

- Wenn sich eine Beteiligung des Jugendamts als unmöglich erweist oder die Schule keine Mittel einsetzen kann, bleibt dennoch eine Ausstattung aus dem Programm „Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen“ für Schulen in sozialen Brennpunkten möglich.
- Die Absicherung erfolgt in einem gemeinsamen Kooperations- und Finanzierungsvertrag zwischen den Beteiligten. Die Tandembildung als Voraussetzung bleibt erhalten. Die Mittel aus dem Programm „JSA“ sollen mit einem bezirklichen Konzept und einem Konzept der jeweiligen Schule verbunden sein. In diesem Kontext soll der Einsatz von Lehrerarbeitsstunden in unmittelbarem Zusammenhang zur Jugendsozialarbeit stehen, z.B. hinsichtlich der individuellen Förderung oder Berufsorientierung.
- Es bleibt dem Bezirk und der Schule freigestellt, eine bessere Ausstattung einer „Schulstation“ wegen einer besonderen Belastung zu finanzieren.

Für die Kategorie „I“:

- Das Jugendamt kooperiert zur Sicherstellung von diesen Angeboten mit einzelnen Schulen entsprechend der Sozialraumorientierung und auf Grundlage der Ausführungsvorschrift „Hilfeplanung“. Für ein Trägerangebot auf Basis des BRVJUG sollen die Schulträger mindestens die Betriebskosten für Räume etc. sicherstellen. Da es sich um eine Anspruchsleistung nach SGB VIII handelt, stehen darüber hinaus Absprachen hinsichtlich der Zusammenarbeit und Benennung von Verantwortlichkeiten im Vordergrund¹⁶.

3.4. Handlungsempfehlungen für Integrierte Sekundarschulen

Im Bereich der Integrierten Sekundarschulen ergibt sich für die **Kategorien „A“ und „S“**:

- Den neuen integrierten Sekundarschulen werden auf der Berechnungsbasis 4-zügiger Schulen mit insgesamt 400 Schülerinnen und Schüler Mittel in folgender Höhe zur Verfügung stehen:
 - Im gebundenen Ganztagsbetrieb im Umfang von 3,5 Stellen
 - Im offenen Ganztagsbetrieb im Umfang von 1,5 Stellen
 - Im teilgebundenen Ganztagsbetrieb anteilig
- Darüber hinaus erhalten Schulen, die unter die Kriterien – über 40% Schülerinnen und Schüler-Anteil nicht deutscher Herkunft und/oder mit Lernmittelbefreiung – fallen, zusätzliche Mittel bis zum Umfang von bis zu einer Stelle aus dem Programm „Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen“.
- Diese beiden Angebotskategorien sind Bestandteil des originär sicherzustellenden „schulischen“ Betriebs, auch wenn sie durch freie Träger der Jugendhilfe erbracht werden. Weitere Angebote sind additiv bzw. können als spezifische Leistungen nach §11 oder §13 SGB VIII integriert werden, wenn sie den Beschreibungen dieser Leistungen entsprechen – wie z. B. den Mindeststandards – und sie Teil des bezirklichen Rahmenkonzeptes sind.

¹⁶ Vgl. hierzu u.a. die Handlungsempfehlung zur Kooperation von Schule und Jugendhilfe zum Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit Schwierigkeiten in der emotionalen und sozialen Entwicklung

- Gemäß §§ 5 und 19 SchulG und der Eigenverantwortlichkeit der jeweiligen Schule sollen die Mittel im Rahmen des Ganztagsbetriebs ganz oder teilweise zur Finanzierung eines freien Trägers genutzt werden, der vereinbarte Leistungen sicherstellt. Auch diese Kooperationsverträge, in die keine weiteren Mittel aus der Jugendhilfe einfließen, erhalten zukünftig immer die Schulaufsicht und das Jugendamt vor Abschluss zur Information zur Kenntnis.
- Unabhängig hiervon kann die Schule diese oder andere Mittel in eine kooperative Finanzierung mit dem Jugendamt einbringen. Dies können Angebote nach § 11, Angebote nach § 13 SGB VIII sein, die auch in Form einer schulbezogenen Jugendarbeit – wie z.B. „Schülerclubs“ oder einer „Schulstation“ –erfolgen können.
- Die Form und der Inhalt der Angebote werden zwischen Schule, Jugendamt und Träger abgestimmt, ebenso wie die jeweils eingesetzten Finanzierungsanteile im Rahmen von Kooperations- und Finanzierungsvereinbarungen.

Für **die Kategorie I** gelten die Ausführungen, die für die Grundschulen gemacht wurden (vgl. 3.3.).

4. Empfehlungen zur Umsetzung der Vorschläge

Für die Umsetzung der im Bericht enthaltenden Vorschläge ist eine Weiterführung oder erneute Einrichtung einer Projektstruktur nicht erforderlich. Vielmehr ist es Aufgabe aller im Bericht benannten Stellen auf der Ebene der Bezirke, unterstützt durch den Senat (Federführung Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung), die jeweiligen Schritte in eigener Verantwortung zu entscheiden und umzusetzen.

Hierbei sollte allerdings auf bereits vorhandene gesamtstädtische Gremienstrukturen zurückgegriffen und keine weiteren, neuen eingerichtet werden. So sollte die bereits von den Dienststellenleitungen der Außenstellen der Schulaufsicht und den Leitungen der Verwaltung der Jugendämter bestehende gemeinsame Arbeitsstruktur unter Einbeziehung der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung genutzt werden.

Darüber hinaus ist auch ein angemessenes Prozedere für die Finanzierungsbedingungen und Zeitvorgaben für die Erarbeitung der bezirklichen Rahmenkonzepte sicherzustellen.

Projektbericht zur Gesamtstruktur Schule und Jugendhilfe

Teilnehmer/innen am Projekt

Lenkungsgruppe

- **Leitung**

- Frau Staatssekretärin Claudia Zinke
Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung

- **Mitglieder**

- Frau Anke Otto
Bezirksstadträtin für Jugend und Schule in Steglitz-Zehlendorf (Bündnis 90/Die Grünen)
- Herr Dirk Retzlaff
Bezirksstadtrat für Jugend und Schule in Treptow-Köpenick (SPD)
- Frau Christine Keil
Bezirksstadträtin für Jugend in Pankow (Die Linke/PDS)
- Frau Katrin Schultze-Berndt
Bezirksstadträtin für Schule in Reinickendorf (CDU)

- Herr Peter Ogrzall
Landesjugendhilfeausschuss (LJHA)
- Herr Michael Piekara (Vertreterin: Frau Elfi Jantzen)
Landesjugendhilfeausschuss (LJHA)

- Frau Brigitte Wilhelm
Landesschulbeirat
- Herr Peter Wisniewski
Landesschulbeirat

- Herr Wolfgang Penkert/Frau Sigrid Klebba ab 01.01.2010 – Abteilungsleiter/ Abteilungsleiterin III für Jugend
Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung
- Herr Siegfried Arnz - Stellvertretender Abteilungsleiter II für Schule
Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Projektgruppe

- **Leitung und stellvertretende Leitung**

- Herr Siegfried Arnz - Stellvertretender Abteilungsleiter II für Schule
Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung
- Herr Andreas Hilke - Referatsleiter III A für Jugend
Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung
- Frau Marina Koch-Wohsmann, II A 3
Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung – Bereich Schule

- **Mitglieder**

- Frau Sigrid Egidi-Fritz - Leitende Schulaufsichtsbeamtin in Reinickendorf
- Herr Detlev Thietz - Leitender Schulaufsichtsbeamter in Mitte

- Frau Ilka Biermann - Jugendamtsdirektorin in Steglitz-Zehlendorf
- Frau Rita Jahn - Jugendamtsdirektorin in Marzahn-Hellersdorf
- Frau Gabriele Fiedler - Marzahn-Hellersdorf – Bereich Jugend

- Herr Mario Dobe - Hunsrück-Grundschule
- Herr Hartmut Eilers - Stötzner-Schule, Förderzentrum
- Herr Wolfgang Foest - Loschmidt-Oberschule, Berufliche Schule
- Herr Detlef Pawollek – Kurt-Löwenstein-Schule, Hauptschule

- Frau Elvira Kriebel - Paritätischer Wohlfahrtsverband
- Herr Gunter Fleischmann - Jugendwohnen im Kiez
- Herr Tilmann Weickmann - Landesjugendring
- Herr Torsten Wischnewski - Pfefferwerk

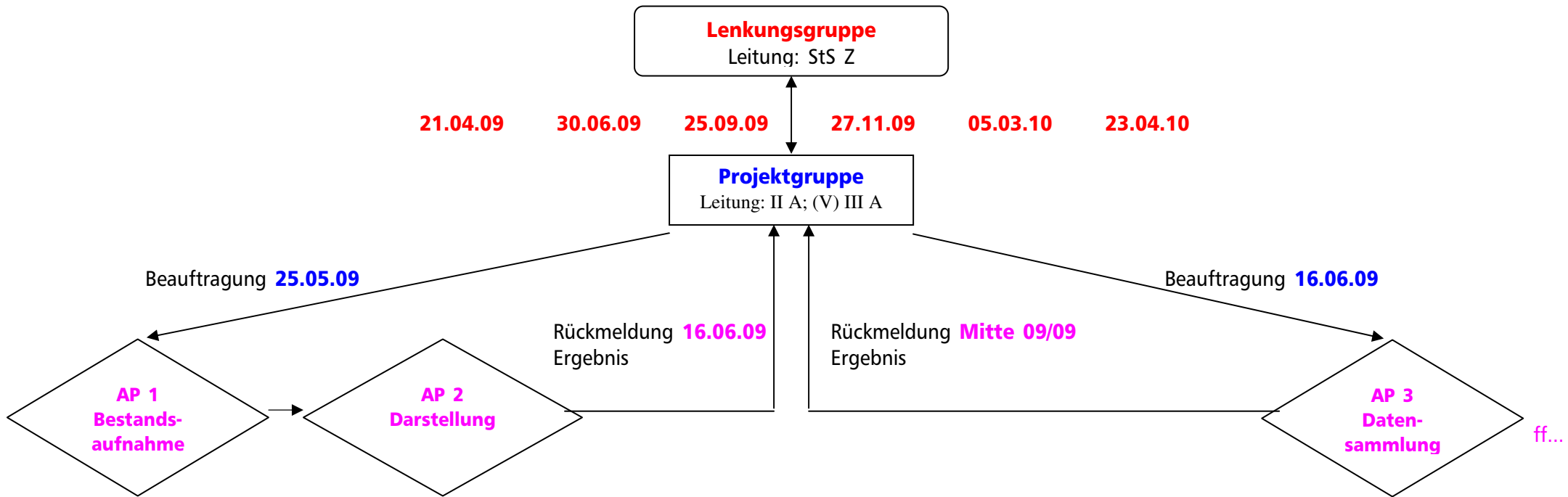
- Frau Doris Lehmann
Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung – Bereich Schule und Jugend sowie Steglitz-Zehlendorf – Bereich Jugend
- Frau Brigitte Meier
Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung – Bereich Schule
- Herr Peter Handschuck
Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung – Bereich Schule
- Herr Thomas Müller-Krull
Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung – Bereich Schule

- Frau Karla Range-Schmedes - Referatsleiterin III C für Jugend
Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung
- Frau Ute Schönherr - Referatsleiterin III D für Jugend
Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung – Bereich Jugend
- Frau Beate Isringhausen
Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung – Bereich Jugend
- Herr Friedrich Moch
Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung – Bereich Jugend

Projektbericht zur Gesamtstruktur Schule und Jugendhilfe

Redaktionsgruppe:

- Herr Andreas Hilke - Referatsleiter III A für Jugend
Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung
- Frau Marina Koch-Wohsmann, II A 3
Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung – Bereich Schule
- Frau Beate Isringhausen, III C 1
Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung – Bereich Jugend
- Herr Friedrich Moch, III C 2
Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung – Bereich Jugend
- Frau Doris Lehmann
Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung – Bereich Schule und Jugend sowie Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf – Bereich Jugend



Arbeitsauftrag der Lenkungsgruppe an die Projektgruppe

Zielsetzung: Systematische Vernetzung der Schulentwicklungs-, der Jugendhilfe- und weiterer Planungsbereiche
Arbeitsform: Projektauftrag \Rightarrow Bildung von Arbeitspaketen (AP)

- | | | | |
|----------|---|--------|----------------------|
| • IV. 1. | Bestandsaufnahme der Angebote in den Kooperationsfeldern | —————> | Arbeitspaket 1 |
| • IV. 2. | Darstellung der Aufgaben, Rechtsgrundlagen und Schnittstellen | —————> | Arbeitspaket 1 und 2 |
| • IV. 3. | Darstellung der vorhandenen personellen, sächlichen
Ausstattungsstandards und fachlichen Standards | —————> | Arbeitspaket 3 |
| • IV. 4. | Sichtung der vorhandenen Regelungen zur Kooperation | —————> | Arbeitspaket 2 und 4 |
| • IV. 5. | Erarbeitung von Vorschlägen zur Vereinfachung
von Kooperationsverfahren | —————> | Arbeitspaket 5 |
| • IV. 6. | Erarbeitung von Modulen aus den Leistungsbeschreibungen
zu den §§ 11 und 13 SGB VIII | —————> | Arbeitspaket 5 und 7 |
| • IV. 7. | Einbindung in Ganztagsbildung | —————> | Arbeitspaket 6 |
| • IV. 8. | Ziele und Aufgaben für die Weiterentwicklung der Kooperation | —————> | Arbeitspaket 7 |

Projektbericht zur Gesamtstruktur Schule und Jugendhilfe

Arbeitspakete

Arbeitspaket 1

Bestandsaufnahme der vorhandenen Angebote in den Kooperationsfeldern

Zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme existierten:

- 34 Schülerclubs
- 63 Schulstationen
- das Programm „Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen“ an allen Hauptschulen und Förderzentren und ab 01.08.2009 an 74 Grundschulen und 9,5 Stellen an den beruflichen Schulen
- Angebote im Rahmen der Vereinbarungen mit Dachverbänden (LJR, LKJ, Paritätler, Sportjugend, Jugendverbände)
- Angebote beim Übergang von der Schule in den Beruf – z.B. Kompetenzagenturen, vertiefte Berufsorientierung, Berliner Programm BVBO mit 6000 Plätzen, zwei bezirkliche Programme, ESF/Bundesprogramm und Jugendberatungshäuser
- Schulunterstützende Maßnahmen – z.B. Betreuung schulferner Jugendlicher und Schulverweigerer durch das ESF/Bundesprogramm II. Chance
- Bezirkliche Angebote zur Kooperation von Schule und Jugendfreizeitstätten

Arbeitspaket 2

Darstellung der Aufgaben, Rechtsgrundlagen und Schnittstellen

Folgende Arbeitsfelder wurden dabei betrachtet:

- Definition bzw. Klarstellung der Begrifflichkeit von Schulsozialarbeit und Jugendsozialarbeit an Schulen
- Schulbezogene Jugendarbeit – z.B. Schülerclubs nach § 11 SGB VIII für alle Kinder mit den Zielen der Förderung der Entwicklung, Befähigung zur Selbstbestimmung, Anregung zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und zum sozialen Engagement sowie der außerschulische Jugendbildung
- Schulbezogene Jugendsozialarbeit – z.B. Schulstationen nach § 13 (1) SGB VIII und das Programm „Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen“ finanziert aus Landesmitteln für sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte Jugendliche mit den Zielen des Ausgleich von Benachteiligungen und Beeinträchtigungen sowie der Förderung der schulischen und beruflichen Ausbildung und der Eingliederung und Integration
- Gebot der Öffnung der Schulen und zur Kooperationen nach § 5 Schulgesetz

Arbeitspaket 3

Darstellung der vorhandenen personellen, sächlichen Ausstattungsstandards und von fachlichen Standards

Hier wurden für die bereits bestehenden Kooperationsformen die im Anhang befindlichen vorhandenen Datensätze recherchiert und gesammelt. Zusätzlich wurden Standards und Vereinbarungen – wie z.B. Elternarbeit, Vermeidung von Schuldistanz, Gewaltprävention oder Integration – gesichtet und katalogisiert.

Arbeitspaket 4

Sichtung der vorhandenen Regelungen zur Kooperation

In vielerlei Formen – wie z.B. Rundschreiben, Rahmenvereinbarungen und Handlungsempfehlungen – lagen bereits Kooperationsregelungen vor, die hier zusammengetragen wurden.

Arbeitspaket 5

Erarbeitung von Empfehlungen zur Vereinfachung von Kooperationsverfahren

In diesem Arbeitspaket ging es darum, die Aufgaben und Ziele von vorhandenen Gremien innerhalb der Schule und der Jugendämter zu bündeln und Synergiemöglichkeiten herausarbeiten – wie z. B. Überlappungen von Verfahren bei Hilfen zur Erziehung, beim Kinderschutz, bei Schuldistanz, zur Feststellung des emotionalen und sozialen Förder- bzw. Hilfebedarfs oder bei Einsätzen von Schulsozialarbeiter/innen. Zur Steigerung der Flexibilität wurden Mischformen der Angebote Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit aus den Beschreibungen zu den §§ 11 und 13 SGB VIII je nach Bedarf der Schulen überlegt.

Arbeitspaket 6

Einbindung in die Ganztagsbildung

- Im Rahmen der Schulstrukturreform war es für die Entwicklung einer Gesamtstruktur „Jugendhilfe – Schule“ unbedingt notwendig, die zukünftigen Planungen und Umsetzungen zu beachten und im Rahmen des Projekts zu berücksichtigen. Folgende Faktoren waren deshalb zu berücksichtigen:
- Integration von formeller und nichtformeller Bildung durch Kooperation der beteiligten Sozialisationsinstanzen Jugendhilfe und Schule – wie z.B. durch die Vernetzung von Unterricht und nonformalen Bildungsangeboten im Ganzttag in einem gemeinsamen pädagogischen Konzept sowie die Sicherung der Qualität der Kooperation durch strukturiertes und interdisziplinäres Zusammenwirken.
- Heterogenisierung von Gruppenangeboten zum Lernen und Ausprobieren – wie z.B. durch das Lernen am Vorbild bzw. Modell wie beim peer-learning in altersheterogen und sozial durchmischten Gruppen im Rahmen der Arbeit der Schülerclubs
- Kompensatorisches Entgegenwirken bei einer mangelnden häuslichen Unterstützung von Kindern aus bildungsfernen Familien – wie z.B. durch Intensivierung der Hausaufgabenbetreuung und verstärkte individuelle Förderung von Kindern durch Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte – insbesondere in Klassen 5, 6 und 7
- Vernetzung der professionellen Stützsysteme – wie z.B. durch interdisziplinäres Handeln im multiprofessionellem Team gemeinsam mit Psycholog/inn/en und/oder

Sonderpädagog/inn/en sowie Lehrkräften und Sozialarbeiter/innen direkt am Lernort Schule

- Entwicklung der Schule als soziales Erfahrungsfeld – wie z.B. durch das Schulprogramm

Arbeitspaket 7

Ziele und Aufgaben für die Weiterentwicklung der Kooperation

Zum Schluss der Aufgabenerfüllung wurden die Empfehlungen zur Umsetzung und Durchführung zur verbesserten Kooperation zwischen den Bereichen „Schule und Jugendhilfe“ erarbeitet. Folgende Kriterien wurden genannt

- multiprofessionelle Abstimmung und Planung
- bessere Gestaltung des Förderungs- und Übergangsmanagements
- gemeinschaftliche Nutzung aller vorhandener Ressourcen
- gemeinsame Gestaltung von Raumkonzepten
- Weiterentwicklung der Rahmen- und Kooperationsvereinbarungen

Projektbericht zur Gesamtstruktur Schule und Jugendhilfe

Detailauswertung der Bestandsanalyse

Folgende Unterlagen standen zur Prüfung und Auswertung zur Verfügung:

- Kooperation von Schulen mit außerschulischen Partnern - Internetgestützte Befragung Berliner Schulen der Abteilung VI der Senatsverwaltung Bildung, Wissenschaft und Forschung (SenBildWiss) vom Februar 2009
- Daten aus dem Programm „Jugendsozialarbeit an Schulen“ (JSA) der SenBildWiss
- Aktuelle Teilabfrage vom Mai 2009 des Referates III C der SenBildWiss bei den überbezirklich geförderten Trägern der Jugendhilfe und
- Erhebung der SenBildWiss bei den bezirklichen Jugendämtern
- Übersicht über stationäre und teilstationäre Angebote (Schulprojekte) im Rahmen der „Hilfe zur Erziehung“ in Berlin

Die Daten wurden – soweit möglich – im Sinne der Auftragsgestaltung bearbeitet. Insbesondere Kooperationsangebote, die erkennbar nicht zum unmittelbaren Handlungsfeld der Jugendhilfe gehören, wurden wegen der zu entwickelnden Gesamtstruktur „Jugendhilfe und Schule“ hier nicht berücksichtigt. In die Darstellung der bereits vorhandenen Datensätze wurden allerdings die kulturellen und sportbezogenen Angebote der Jugendarbeit bei der Kooperation mit Schule einbezogen. Träger, die vorrangig koordinierende Aufgaben wahrnehmen und keine eigenen unmittelbaren Angebote für die betroffenen Zielgruppen unterbreiten, wurden bei der Erhebung aus diesen Gründen ausgeklammert.

Die Bestandsaufnahme zeigte, dass aufgrund der Komplexität und der Veränderlichkeit des Gesamtkontextes von Kooperationsverbindungen ausschließlich eine „Momentaufnahme“ erfolgen konnte. Eine vollständige und umfassend valide Erhebung des Bestands zu einem bestimmten Stichtag war deshalb weder sinnvoll noch erforderlich, da – trotz aller Einschränkungen und Begrenzungen – die Erhebung dennoch ein „Schlaglicht“ auf das vorhandene Feld der Kooperationen bezogen auf Art und Umfang wirft.

Das erhobene und aggregierte Datenmaterial wurde an die Bezirksstadträtinnen und –räte für Schule und Jugend mit der Bitte übersandt, unter Einbeziehung von Vertreterinnen und Vertreter beider Bereiche – Schule und Jugendhilfe – die bezirklichen Daten zu überprüfen und gegebenenfalls Änderungen, Berichtigungen und Ergänzungen zurück zu melden.

Insgesamt ließ sich festhalten, dass die Ergebnisse der Rückmeldungen die Datelage im Grundsatz bestätigten. Die gemeldeten Ergänzungen und Korrekturen wurden in die jeweiligen Datenkränze eingepflegt. Details zur **Plausibilitätsprüfung** und Auswertung sind der **Anlage D** zu entnehmen.

Aus der erstgenannten Befragung Berliner Schulen (2009) wurden für die Bestandsermittlung die Kooperationen mit Jugendhilfebezug herausgefiltert. 872 Kooperationsangebote wurden jeweils aus Sicht der Schule, der Jugendämter und aus Sicht der Träger der freien Jugendhilfe betrachtet.

Anzahl nach Kategorie		Anzahl nach Kategorie (unklar hochgerechnet)	
294	A	410	A
301	S	420	S
30	I	42	I
247	U*)		U
872	Gesamt	872	Gesamt

Die Kooperation **aus Sicht der Schulen** zeigt, dass sich die Angebote der Kategorie „A“ mit 410 und die Angebote der Kategorie „S“ mit 420 in etwa die Waage halten. Angebote der Kategorie „I“ finden zu ca. 5% aller angegebenen Kooperationen statt. Der Rest muss als unspezifisch eingeordnet werden.

Etwa die Hälfte der Kooperationsangebote befindet sich mit 421 an Grundschulen. Der Rest verteilt sich auf andere Schulen, wobei die Haupt- und Realschulen mit 213 etwa die Hälfte darstellen und das Gymnasium mit 20 Kooperationsangeboten nur marginal vertreten ist. Das Angebot der Kategorie „A“ hat an den Grundschulen einen Anteil von ca. 70 % während an den Hauptschulen Angebote der Kategorie „S“ einen Anteil von ca. 70 % haben.

Anzahl nach Schulen	
39	berufsbildende Schulen
69	Gesamtschulen
421	Grundschulen
20	Gymnasien
213	Haupt- und Realschulen
110	Förderschulen
872	Gesamt

Bei der Kooperation **aus Sicht der Bezirke** ergab sich insoweit ein etwas anderes Bild, weil die Abfrage auf Angebote an Schulen wie „Schulstationen“ und „Schülerclubs“ in Ergänzung zum Programm Jugendsozialarbeit an Schulen orientiert war und sich einige Bezirke ausschließlich auf diese Angaben beschränkt haben. Bei einer Gesamtzahl von 375 angegebenen Angeboten sind die 110 der Jugendsozialarbeit mit nahezu 30 % und die 63 „Schulstationen“ – 17 % aller Angebote – fast die Hälfte der Kooperationsangebote. Durch die von den Bezirken getätigten Angaben zur Finanzierung wird deutlich, dass mehr als die Hälfte der Angebote durch die Bezirke und knapp 40 % durch die SenBildWiss – inklusive der Mittel aus dem Europäischen Sozialfond (ESF) – finanziert wird. Lediglich bei zwei Angeboten ist eine Mitfinanzierung durch schulinterne Mittel aus dem Personalkostenbudget (PKB) angegeben worden.

Summen	Bezirk	Schulart	A	S	I
20	Mitte	G		20	
8	Mitte	H		8	
1	Mitte	R		1	
6	Mitte	F		6	
1	Mitte	W	1		
8	Mitte	Einzugsbereich		6	2
44	Mitte		1	41	2

Summen	Bezirk	Schulart	A	S	I
39	Friedrichshain-Kreuzberg	G	2	30	7
10	Friedrichshain-Kreuzberg	H		8	2
2	Friedrichshain-Kreuzberg	R		2	
8	Friedrichshain-Kreuzberg	F		5	3
8	Friedrichshain-Kreuzberg	T	1	6	1
1	Friedrichshain-Kreuzberg	Einzugsbereich		1	
7	Friedrichshain-Kreuzberg	Y	3	2	2
75	Friedrichshain-		6	54	15
9	Pankow	G	7	2	
11	Pankow	H	3	8	
	Pankow	R			
4	Pankow	F		4	
1	Pankow	Einzugsbereich		1	
24	Pankow		10	15	
3	Charlottenburg-	G		3	
3	Charlottenburg-	H		3	
5	Charlottenburg-	R		5	
1	Charlottenburg-	Einzugsbereich		1	
12	Charlottenburg-		0	12	0
3	Spandau	G		3	
6	Spandau	H	2	4	
3	Spandau	F		3	
	Spandau	W			
4	Spandau	Einzugsbereich	1	3	
16	Spandau		3	13	0
13	Steglitz-Zehlendorf	G	2	11	
3	Steglitz-Zehlendorf	H	3		
1	Steglitz-Zehlendorf	R		1	
3	Steglitz-Zehlendorf	F		3	
1	Steglitz-Zehlendorf	Y		1	
3	Steglitz-Zehlendorf	W	2	1	
24	Steglitz-Zehlendorf		7	17	0
25	Tempelhof-Schöneberg	G	8	13	4
21	Tempelhof-Schöneberg	H	6	14	1
	Tempelhof-Schöneberg	R			
2	Tempelhof-Schöneberg	F		2	
2	Tempelhof-Schöneberg	T		2	
7	Tempelhof-Schöneberg	Einzugsbereich	3	3	1
57	Tempelhof-Schöneberg		17	34	6
25	Neukölln	G	3	21	1
7	Neukölln	H		6	1
1	Neukölln	R		1	
2	Neukölln	T	1	1	
7	Neukölln	F		5	2
7	Neukölln	Einzugsbereich	5	2	
49	Neukölln		9	36	4
375	Angebote Kooperation insgesamt				

*)G=Grundschule, H=Hauptschule, R=Realschule, Y=Gymnasium, T=Gesamtschule, F=Förderschule, W=Weitere

Die Abfrage von Kooperationen **aus Sicht der landesweit geförderten Träger der freien Jugendhilfe** mit 152 Rückmeldungen liefert wiederum ein etwas anderes Bild Von 6.022 Kooperationsangeboten werden 5.107 oder 84 % der Kategorie „A“ und 960 Angebote der Kategorie „S“ zugeordnet.

Kooperation nach Angebotstypen	
5107	Allgemein
960	Sozial
10	Internsiv
6077	Summe

Angebotsdauer	
4448	1 Tag
659	2 bis 5 Tage
83	mehr als 5 Tage
932	Ständig
6122	Summe

Wird jedoch die Angebotsdauer – eintägig, mehrtägig, ständig – als Strukturmerkmal mit einbezogen, ergibt sich eine andere Gewichtung. Demzufolge gehören 4.440 eintägige Angebote in die Kategorie „A“. Das Verhältnis von „A“ und „S“ ist damit auf das kooperative Alltagsgeschäft bezogen wesentlich ausgeglichener.

Projektbericht zur Gesamtstruktur Schule und Jugendhilfe

Plausibilitätsprüfung

Ergebnisse der Plausibilitätsprüfung zur Kooperation von Schule und Jugendhilfe in den Bezirken

01 Mitte - Bildung, Schule und Sport

Das Datenmaterial wurde von den Fachbereichen Schule, Kultur, Musikschule und Bibliotheken geprüft und ergänzt. Im Fachbereich Kultur war eine genaue Überprüfung der Daten nicht möglich. Die Daten erscheinen jedoch plausibel. Die Einrichtung einer Koordinationsstelle Kulturelle Bildung für den Fachbereich Kultur erscheint notwendig.

- Angebote des Fachbereichs Kunst wurden ergänzt.

02 Friedrichshain-Kreuzberg - Jugend, Familie und Sport

Der Bezirk hat eine Aktualisierung des Datenmaterial vorgenommen:

- Projekte der „Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen“, die teilweise mit Mitteln der schulbezogenen Jugendsozialarbeit ergänzt wurden
- Projekte in Kofinanzierung mit dem Modellprogramm „Schulverweigerung – die 2.Chance die mit Mitteln der schulbezogenen Jugendsozialarbeit ergänzt wurden
- Angebote für schuldistanzierte Schülerinnen und Schüler als schulbezogene Jugendsozialarbeit auf Grundlage von § 13,1 SGB VIII im Projekt „Arbeit und Lernen“ (18 Plätze)
- Angebote der sozialen Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII

03 Pankow - Jugend und Schule

Es erfolgte jeweils eine getrennte Meldung durch den Fachbereich Jugend und durch den Fachbereich Schule. Das Datenmaterial wurde um weitere Kooperationsangebote ergänzt. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass bei der Schulabfrage Kooperationsangebote in folgenden Bereich nicht gelistet sind:

Kooperationen

- mit Kindertagesstätten
- mit Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen
- Angebote schulbezogener Jugendsozialarbeit
- über ESF-Mittel finanzierte und durch den Bereich Schule und Jugendamt kofinanzierte Projekte
- Kooperationen und Maßnahmen des Fördersystems U 25 (Arbeitsförderung)

Der Fachbereich Jugend hat unanhängig von diesen Hinweisen angeboten, bei einer genauen Definition von Ziel- und Aufgabenstellung von Kooperation ein bezirksinternes abgestimmtes Papier zur Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule zu erstellen.

04 Charlottenburg-Wilmersdorf - Jugend

Die verbindliche Einbeziehung der Jugendämter bei Kooperation von Schulen mit Trägern der freien Jugendhilfe wird ausdrücklich begrüßt. Es erfolgte der ergänzende Hinweis, dass der Liste über Angebote der Hilfen zur Erziehung keine Angebote der „Beschulung in Berlin oder auswärts“ berücksichtigt sind, die gänzlich aus Mittel der Jugendhilfe finanziert werden.

05 Spandau - Jugend

Zu den Angeboten der Hilfen zur Erziehung und der vertieften Beruorientierung an Schulen kam jeweils eine Ergänzungsmeldung.

06 Steglitz-Zehlendorf - Schule und Jugend

Die Daten zur Kooperation von Schule und Jugendhilfe wurden bestätigt.

07 Tempelhof-Schöneberg - getrennte Meldungen der Bereiche Jugend und Sport sowie Schule, Bildung und Kultur

Das Datenmaterial wurde bei den finanzierten Schulstationen und Schülerclubs aktualisiert und ergänzt. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Zusammenarbeit zwischen Schulen und Jugendhilfeeinrichtungen im Rahmen der sozialräumlichen Arbeit erfolgt. Der Bereich Schule, Bildung und Kultur hat eine aktualisierte Übersicht der Kooperationen Kultur und Sport aus der Sicht der Schule übermittelt.

08 Neukölln - Jugend

Rückmeldungen und Ergänzungen erfolgten zu der Bezirksabfrage (Schülerclubs und Schulstationen) und zu den Listen über Angebote der Hilfen zur Erziehung. Die vorgenommene Kategorienbildung wurde als Gesetzeskonform bestätigt, sollte aber differenzierter betrachtet werden. Eine zukünftige Erhebung sollte aus Sicht des Bezirks synoptisch, bezirklich und schulorientiert sein, schulorientierte quantitative und qualitative Darstellungen sicher stellen und bei einer erneuten Abfrage eine Entwicklung ablesen lassen. Der Bezirk bietet die Mitarbeit an.

09 Treptow-Köpenick - Schule und Jugend

Es wurden Ergänzungen zum Datenmaterial geliefert:

- Kooperationsprojekte zwischen Schulen und Einrichtungen der Jugendarbeit (§11 SGB VIII)
- Ambulante Maßnahmen gem. § 30 (Schwerpunkt „Schulische Förderung“) und § 35 a SGB VIII (integrative Lerntherapien)

10 Marzahn-Hellersdorf – gemeinsame Rückmeldung der drei Bereiche

Schule, Bildung, Jugend

Das Datenmaterial wurden als plausibel eingeordnet. Die jeweiligen Daten konnten dabei nur unterschiedlich intensiv oder gar nicht geprüft werden konnten. In der Liste der vertieften Berufsorientierung fehlen die rein bezirklich geförderten Projekte. Es wurde darauf hingewiesen, dass die aufgeführten Kooperationen von Schulen mit Kulturvereinen nichts mit der Überschrift Kooperation Schule-Jugendhilfe zu tun haben

11 Lichtenberg – Jugend

Das Datenmaterial über die Abfrage der Bezirke (Schülerclubs und Schulstation) wurden ergänzt und im Feld der vertieften Berufsorientierung auf ein weiteres bezirkliches Projekt genannt.

12 Reinickendorf – getrennte Rückmeldungen der Bereiche Jugend und Schule

Der **Bereich Jugend** hat Ergänzungen zum vorhanden Datenmaterial geliefert und auf Kooperationsvereinbarungen zu Schulstationen und Kinderprojekten an Schulen sowie mit Freizeiteinrichtungen hingewiesen. Im Bezirk sind sozialräumlich vernetzte Kooperationsbeziehungen vorhanden durch:

- Teilnahme von Schulen an Kiezzrunden
- Gemeinsame Fachtage
- „Slow-Talk“ in der Region West – interdisziplinärer Fachaustausch Schule-Jugend
- Kooperation mit den regionalen sozialpädagogischen Diensten, benannte Ansprechpartner/in in den Schulen und in den RSD´s
- Koordinationskreis Schule, Jugend und Gesundheit

Der **Bereich Schule** hat eine Einschätzung zu folgenden Aspekten übermittelt:

- Schaffung von Rahmenrichtlinien für den Ausbau der Kooperation zwischen Schule und Musikschule und ergänzende Angebote der Volkshochschulen
- Zusammenarbeit mit den Jugendämtern ist verbesserungswürdig
- Erwartet wird die Benennung von Zuständigen in den regionalen sozialen Diensten für eine Schule bzw. ein fester Jour Fixe mit dem RSD in der jeweiligen Schule
- Öffnungszeiten der Jugendfreizeiteinrichtungen sollten den Schulzeiten angepasst werden

Projektbericht zur Gesamtstruktur Schule und Jugendhilfe

Vorhandene Regelungen zur Kooperation (Stand 31.05.2010)

Vereinbarungen

- Rahmenvereinbarung zur Kooperation von Schule und Jugendverbänden zwischen dem Land Berlin, vertreten durch den Senator für Bildung, Jugend und Sport und dem Landesjugendring Berlin e.V vom 8. März 2006.
- Rahmenvereinbarung zwischen der Landesvereinigung Kulturelle Jugendbildung Berlin e. V. (LKJ) und dem Senator für Bildung, Jugend und Sport Berlin zur Zusammenarbeit mit Schulen vom 8. März 2006
- Rahmenvereinbarung zwischen SenBildJugSport und dem Paritätischen Wohlfahrtsverband vom 27. Mai 2005
- Rahmenvereinbarung zwischen SenBildJugSport und dem Landessportbund, der Sportjugend Berlins über die Zusammenarbeit von Schulen und Sportorganisationen in der Ganztagsbetreuung von Schülerinnen und Schüler aus dem Jahr 2003
- Vereinbarung über die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung im Land Berlin vom 2. Juli 2009. Die Vereinbarung betrifft den Bereich der vertieften Berufsorientierung und regelt die Zusammenarbeit zwischen den Agenturen und Schule.
- Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRVJug vom 15.12.2006)
- Abkommen für die Jugend zwischen dem Land Berlin – vertreten durch den Senator Prof. Dr. E. Jürgen Zöllner, Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung und dem Landesjugendring Berlin e.V. – vertreten durch die Vorsitzende Carla Dietrich vom 17.09.2009
- Rahmenvereinbarung zwischen der Technischen Jugendfreizeit und Bildungsgesellschaft gGmbH und der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Zusammenarbeit mit Schulen vom 07.09.2009
- Rahmenvereinbarung über die Kooperation mit Trägern der freien Jugendhilfe bei der Ausgestaltung und Sicherstellung des Ganztagsbetriebes in der Sekundarstufe (derzeit in der Verhandlung)
- Rahmenzielvereinbarung zwischen den bezirklichen Einrichtungen (Volkshochschulen, Musikschulen) und SenBWF über die Kooperationen in der Sekundarstufe I (derzeit in der Verhandlung)
- Vereinbarung zur Beteiligung von Sportorganisationen bei der Durchführung des Ganztagsbetriebes in der Sekundarstufe I vom 22.04.2010
- Schul-Rahmenvereinbarung über die Leistungserbringung und Finanzierung der ergänzenden Betreuungsangebote an Grundschulen und Schulen mit sonderpädagogischem Schwerpunkt durch Träger der freien Jugendhilfe (SchulRV - Anpassungsvereinbarung - vom 08.07.2008)

Musterkooperationsverträge

- Mustervertrag zur Zusammenarbeit zwischen Schulen und außerschulischen Partnern der kulturellen Kinder- und Jugendbildung
- Musterkooperationsvertrag Programm Jugendsozialarbeit an Schulen einschließlich Mustervertrag für Fortbildung

- Musterkooperationsvertrag Landesjugendring
- Musterkooperationsvertrag zur Schul-RV, Fssg vom 08.12.2004

Handlungsempfehlungen

- Empfehlungen der Landeskommision gegen Gewalt zum Umgang mit Schuldistanz aus dem Jahr 2003
- Schuldistanz, eine Handreichung für Schule und Jugendhilfe / August 2003
- Handlungsleitfaden „Kooperation von Schule und Jugendhilfe zum Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit Schwierigkeiten in der emotionalen und sozialen Entwicklung“ einschließlich der Darstellung der Verfahren/Flussdiagramm
- Handlungsleitfaden Kinderschutz in der jeweils aktuellen Fassung
- Handreichung Ganzttag 2009

Rundschreiben und Leistungsbeschreibungen

- Beschreibung der Leistungen nach § 13 (1) SGB VIII – Jugendsozialarbeit (Rundschreiben Jug Nr. 2/2004)
- Schul- und Jugendrundschreiben Nr. 1/2006 über die gegenseitige Information und Zusammenarbeit von Jugendämtern und Schulen
- Vergleichende Leistungsbeschreibung „schulbezogene Jugendarbeit“ und „schulbezogene Jugendsozialarbeit“ von 2009
- Mitteilung zur Kenntnisnahme: Kulturelle Bildung – ein Rahmenkonzept für Berlin (verabschiedet am 28.03.2008)
- Rahmenkonzept für kulturelle Bildung für den Projektfonds (04.03.2008)
- Bericht an den Hauptausschuss zum Berliner Projektfonds kulturelle Bildung einschließlich der Darstellung der Förderschwerpunkte und –programme (September 2009)

Zusätzlich:

Orientierungshilfe zur Bedarfsfeststellung auf ergänzende Förderung und Betreuung an Grund- und Sonderschulen gem § 19 abs. 6 SchulG (derzeit in der Fachdiskussion nach Mitzeichnung SenFin)

Projektbericht zur Gesamtstruktur Schule und Jugendhilfe

Vorhandene Standards/Grundausstattung (Arbeitspaket 3)

Die nachfolgende Darstellung von Angebotstypen basiert auf den in der Bestandserhebung ermittelten Kooperationsangeboten und Leistungen der Jugendhilfe in den gewählten drei Kategorien „Allgemein – Sozial – Intensiv“ (AP 1) Die sind den jeweils maßgeblichen Rechtsgrundlagen (AP 2) zugeordnet. In den Angebotstypen sind solche Einrichtungen und Dienste dargestellt, die regelmäßig vorgehalten werden oder eingerichtet sind, für die Standards bestehen und ihre derzeitige Finanzierung. Jeder Angebotstyp enthält Hinweise zum noch erforderlichen Regelungsbedarf.

Kategorie „A“ (= allgemein für alle Schüler/innen, schulbezogene Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII)

1. Leistungsangebot: Schülerclubs

Ziel/Aufgabenstellung:

Angebote der Jugendarbeit (§ 11 SGB VII) an Schulen und im Umfeld von Schulen, hoher Anteil an selbst verwalteten, selbst gestalteten und interessenbezogenen Angeboten. Verknüpfung der außerunterrichtlichen Bereiche des Lernortes Schule und den Angeboten der außerschulischen Jugendarbeit im Schulumfeld. Zielgruppe sind alle Schüler/innen einer Schule, Kinder und Jugendliche aus den Umfeld. Schülerclubs richten sich an Kinder und Jugendliche ab der 4. Jahrgangsstufe.

Standardvorgaben:

Vorschlag für Leistungsbeschreibungen (Beschluss der AG BÖJ vom 13.5.2009)

Enthält Aussagen zu:

- Personal: mindestens 2 sozialpädagogische Fachkräfte, 7.500 € Honorarmittel
- Räume: meist 20 - 69 Plätze (50 bis 173 qm pädagogisch nutzbarer Fläche)
- sonstige sächliche Ressourcen: mind. 5.000 € Sachmittel, ggf. Betriebskosten
- administrative oder fachliche Verfahren: Zuwendungsverfahren durch Bezirke (Auftragswirtschaft)
- Qualitätsentwicklung/ Evaluation: Handbuch Qualitätsmanagement Jugendfreizeitstätten, jährlicher Sachbericht, Auswertungsgespräche
- Fortbildung: Fortbildung und Supervision empfohlen

Verbindlichkeitsgrad (hoch, mittel oder niedrig):

Bezogen auf die Zielgruppe: niedrig bis mittel (freiwillige Teilnahme)

Finanzierung:

- ungefährender Jahresumfang: 32 Schülerclubs, Gesamtsumme: 1.138.183 €
- Mittelherkunft und Anteile (z.B. 100 % Land), befristet bis Ende 2009, evtl. Verlängerung bis Sommer 2010
- Besonderheiten: auftragsweise Bewirtschaftung von Landesmitteln durch die Bezirke

Zusätzlich existieren an einzelnen Schulen Schülerclubs, die durch Bezirke finanziert werden und Einrichtungen, die u.a. durch Quartiersmanagement, Fördervereine ermöglicht werden, die in Teilen ähnliche Angebote machen, jedoch nicht den fachlichen Kriterien und den Ausstattungsstandards von Jugendfreizeiteinrichtungen entsprechen.

Was fehlt:

Entscheidung der konzeptionellen und finanziellen Perspektive (hierzu liegen Vorschläge vor, vgl. Vorlage Ref. III C in der Projektgruppe). Aus einigen Bezirken wird gefordert, an jeder Grund- und Sekundarschule einen Schülerclub einzurichten.

2. Leistungsangebot:

Kooperation von Jugendfreizeiteinrichtungen mit Schulen

Ziel/Aufgabenstellung:

Jugendfreizeiteinrichtungen machen Angebote der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII. Etwa 70 % der 423 Berliner Jugendfreizeiteinrichtungen kooperieren jährlich mit ca. 530 Schulen (vgl. Befragung zum Schuljahr 2006/2006). Es können kontinuierliche Kooperationen sein oder zeitlich befristete (u.a. 1- oder 5-tägige Projekte). Die inhaltliche Bandbreite ist sehr groß, häufig sind es Angebote wie Kulturelle Bildung, naturkundliche und technische Bildung, Gesundheit und Sport, Erlebnispädagogik. Zielgruppen sind alle Schüler/innen einer Klasse oder auch einer Schule. Die Angebote sind interessenbezogen und nicht in die Benotung einbezogen.

Standardvorgaben:

Vorschlag für Musterverträge: nicht einheitlich geregelt.

Besonders bei kurzfristigen Kooperationen wie Projekttagen gibt es meist nur mündliche Absprachen zwischen einzelnen Lehrer/innen und Fachkräften der JFE. Teilweise sind die Kooperationen durch die Rahmenvereinbarungen mit Landesvereinigung Kulturelle Jugendbildung e.V. (LKJ), Paritätischer Wohlfahrtverband, Landesjugendring (LJR) und Sportjugend gedeckt.

Enthält Aussagen zu:

- Personal: siehe Mindestausstattungsstandards für Jugendfreizeiteinrichtungen,
- Räume: dito
- sonstige sächliche Ressourcen: dito
- administrative oder fachliche Verfahren: Zuwendungen oder nach geordnete Einrichtungen der Bezirke
- Qualitätsentwicklung/ Evaluation: Handbuch QM der Berliner Jugendfreizeitstätten
- Fortbildung: freiwillig

Verbindlichkeitsgrad (hoch, mittel oder niedrig)

Niedrig bis mittel

Finanzierung:

- ungefährender Gesamt- Jahresumfang: liegen keine Angaben vor, keine vom anderen Einrichtungsbetrieb getrennte Erfassung möglich.

- Mittelherkunft und Anteile (z.B. 90 % Jugendamt - geschätzt -, 5 % Schule, 5 % Sonstige: u.a. Stiftungen, Fördervereine, ÖBS)
- Besonderheiten: große Unterschiede zwischen den einzelnen Angeboten

Was fehlt:

Kooperationsangebote für ältere Schüler/innen, Verständigung zwischen den Bezirken über den Stellenwert solcher Kooperationen, Musterkooperationsvereinbarungen, gemeinsame Konzeptionen von Schulen und Jugendfreizeiteinrichtungen (JFE), konkrete Kooperationsvereinbarungen und verlässliche Regelungen, gemeinsame Fortbildungen, Patenschaften zwischen Jugendfreizeiteinrichtungen und Schulen, finanzielle Mittel für Kooperationsprojekte (u.a. auch aus PKB-Mitteln), gemeinsame Nutzung von Ressourcen.

Begründung: Die Kooperationen haben noch zu häufig den Charakter einer Dienstleistung, die durch Schulen genutzt wird, ohne dass eine echte Zusammenarbeit stattfindet. Wegen der schwierigen finanziellen Situation von Jugendfreizeiteinrichtungen sind Projekte bislang nur begrenzt möglich.

3. Leistungsangebot

Bildungsveranstaltungen der Jugendverbände/Jugendbildungsstätten

a) Jugendverbände

Ziel/Aufgabenstellung:

Jugendverbände werden gem. § 12 SGB VIII gefördert und stellen Angebote der Jugendarbeit gem. § 11, Abs. 3 SGB VIII bereit. Sie arbeiten selbstorganisiert, eigenverantwortlich und parteilich für Kinder und Jugendliche. Der Landesjugendring Berlin, Dachverband der Jugendverbände, hat für die Angebote seiner Mitgliedsorganisationen, die in Kooperation mit Schulen erfolgen, eine Rahmenvereinbarung mit SenBildWiss geschlossen. Die besonderen Prinzipien der Jugendverbandsarbeit (u.a. Ehrenamt, Partizipation und Selbstorganisation von Kindern und Jugendlichen), die persönlichkeitsbildendes, Demokratie förderndes und soziales Lernen unterstützen, finden auch in Kooperation mit Schulen Anwendung. Die breit gefächerten Kooperationsangebote werden in Schulen oder auch an anderen Orten durchgeführt

b) Jugendbildungsstätten

Ziel/Aufgaben:

Die acht vom Land Berlin gem. § 11, Abs. 3 SGB VIII geförderten Jugendbildungsstätten kooperieren im Rahmen ihres Angebots der außerschulischen Bildung (Seminarveranstaltungen) eng mit Schulen. Sie bieten ein differenziertes und qualifiziertes Bildungsprogramm an, mit Angeboten, die zu einer sinnvollen Verbindung von formeller und nichtformeller Bildung beitragen. Durch die Kooperationsprojekte werden Brücken zwischen den Lern- und Lebenswelten der jungen Menschen gebaut.

Standardvorgaben:

Die Finanzierung der Jugendverbände erfolgt über gemeinsam beschlossene Fördergrundsätze. Darüber hinaus existiert seit März 2006 eine Rahmenvereinbarung zwischen Jugendverbänden und Schulen. Besonders die Seminarangebote im Rahmen der außerschulischen Bildungsarbeit und Informationsveranstaltungen werden von Schulen im Rahmen der Kooperation nachgefragt (vereinzelt wurden Kooperati-

onsverträge mit Schulen geschlossen, Musterkooperationsvertrag liegt vor). Teilweise sind Jugendverbände auch als Träger aktiv.

Die Jugendbildungsstätten erhalten auf Grundlage einer dreijährigen Fördervereinbarung ihre Zuwendungen. Alle Jugendbildungsstätten haben mit einzelnen Schulen Kooperationsverträge geschlossen. Seminare, die in der Regel mehrtätig stattfinden, werden von Schulen bzw. einzelnen Klassen regelmäßig besucht.

Die dreijährigen Fördervereinbarungen enthalten Regelungen zur personellen (Fachkräftegebot) und sächlichen Ausstattung, zur Qualitätssicherung und –entwicklung.

Verbindlichkeitsgrad: mittel

Finanzierung:

- ungefährender Jahresumfang: Förderung des Landes für die Jugendbildungsstätten ca. 1,6 Mio. €, für die Jugendverbände ca. 1, 8 Mio. €
- Mittelherkunft und Anteile (100 % Land), Besonderheiten: Landesförderung bezieht sich anteilig auf Teilnahmetage, für die Finanzierung der Gesamtkosten werden weitere erhebliche Drittmittel bereit gestellt.

Was fehlt:

Gemeinsame Konzeptionen von Schulen und Jugendverbänden/Jugendbildungsstätten, gemeinsame Nutzung von Ressourcen, finanzielle Mittel für die Ausweitung der Kooperationsangebote u.a. durch die Bereitstellung von PKB-Mitteln (bisher eher Dienstleistungscharakter für Schulen).

4. Leistungsangebot Kulturelle Bildung

Ziel/Aufgabenstellung:

Kulturelle Bildung von und für Kinder und Jugendliche ist integraler Bestandteil des Erziehungs- und Bildungsauftrags. Sie ist sowohl im Berliner Schulgesetz (§ 3, Abs.2, Nr. 4) als auch im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII § 1 Abs.1 sowie § 11, Abs. 3, Nr.1) gesetzlich verankert.

Kulturelle Bildung im Bereich der Jugendhilfe ist Bestandteil eines ganzheitlichen Bildungskonzepts und wird in der Regel von anerkannten Trägern der Jugendhilfe organisiert und durchgeführt. Die Angebote werden gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen gestaltet und orientieren sich an deren lebensweltlichen Interessen. Ziel ist dabei nicht die Förderung von Nachwuchstalenten; kulturelle Jugendbildung ist eher prozessorientiert als angebotsorientiert, vermittelt Schlüsselkompetenzen und stärkt das Selbstvertrauen von Kindern und Jugendlichen.

SenBildWiss hat gemeinsam mit der Kulturverwaltung im Auftrag des Abgeordnetenhauses - in der Koalitionsvereinbarung ist die Vernetzung der Akteure als Ziel genannt - ein Rahmenkonzept zur Kulturellen Bildung erarbeitet, das eine Bestandsanalyse der bestehenden Angebote der kulturellen Bildungsarbeit enthält, Handlungsfelder mit konkreten Vorschlägen zur weiteren ressortübergreifenden Kooperation und Vernetzung benennt und einen Projektfonds für kulturelle Bildung zur Durch-

führung von Tandem-Projekten (der Bereiche Schule, Jugendhilfe, Kultureinrichtungen) bereit stellt.

Standardvorgaben:

Mit der Landesvereinigung Kulturelle Jugendbildung e.V. (LKJ) wurde eine Rahmenvereinbarung zur Kooperation mit Schulen abgeschlossen, die u.a. z.B. durch Musterverträge die Bedingungen und Vorgaben für eine Kooperation festlegt. Die dreijährige Fördervereinbarung beinhaltet u.a. auch die Kooperation mit Schulen.

Fachliche Standards, wie u.a. im § 11, Abs. 1 SGB VIII genannt (Befähigung zur Selbstbestimmung, zu gesellschaftlicher Mitverantwortung, Hinführen zum sozialen Engagement, etc.), liegen zum Teil vor. Generell gilt das Fachkräfteangebot § 72, Abs. 1 SGB VIII.

Zusätzlich zu den vielfältigen gemeinsamen Kooperationsangeboten mit Schulen, die im Rahmen der Dienste und Einrichtungen der Jugendarbeit auf Landes- und Bezirksebene stattfinden, gibt es weitere Kooperationsangebote mit Musikschulen, den jungen Volkshochschulen, Kunstämtern, Kulturinstitutionen sowie einzelnen Kulturschaffenden.

Eine Grundlage für die Kooperation ist hierfür das Rahmenkonzept für die Kulturelle Bildung in Berlin.

Verbindlichkeitsgrad: niedrig bis mittel

Finanzierung:

- ungefährender Jahresumfang: lässt sich nicht beziffern, für Projektfonds Kulturelle Bildung stehen im Jahr 2009 ca. 2 Mio. € bereit
- Mittelherkunft und Anteile: Land, Bezirke (Jugend- und Kulturämter), Schule,

Bemerkungen: zurzeit erfolgt die Umsetzung des Rahmenkonzeptes Kulturelle Bildung durch eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe (unter Beteiligung von Mitarbeitenden der Abteilungen Schule/Jugend, der Kulturverwaltung, den Bezirken sowie des Projektfonds der Kulturprojekte Berlin GmbH).

Angebote der Medienbildung als Bestandteil der Kulturellen Bildung

Landesprogramm jugendnetz-berlin

Ziele und Aufgaben:

Das Berliner Landesprogramm ‚jugendnetz-berlin‘ ist eine jugendpolitische Initiative von SenBildWiss, der Jugend- und Familienstiftung des Landes Berlin, der Stiftung Demokratische Jugend und der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung mit dem Ziel, Kindern und Jugendlichen durch Angebote der außerschulischen Bildung (gem. § 11 SGB VIII) den Zugang und kompetenten Umgang mit den neuen Medien zu ermöglichen, gemeinsame Projekte zwischen Jugendarbeit und Schule zu fördern sowie überregionale Projekte und Initiativen zu unterstützen und zu vernetzen.

So wird z.B. in jedem Berliner Bezirk eine Jugendfreizeiteinrichtung als Medienkompetenzzentrum gefördert, deren Aufgabe es ist, die unterschiedlichen Angebote zu vernetzen, Kitas und Jugendeinrichtungen in ihrer aktiven Medienarbeit zu unterstützen und auch Angebote für Schulen bereitzustellen. Weitere Aufgaben des Programms sind die Förderung von einzelnen Kooperationsprojekten zwischen Jugendarbeit und Schule, von landesweiten Projekten, eines Internetportals

www.jugendnetz-berlin.de als Informations- und Kommunikationsplattform und der medienpädagogischen Aus-, Weiter- und Fortbildung über das Programm BITS21 - Bildung, InformationsTechnologien und Service für die Berliner Jugendarbeit.

Standardvorgaben:

Die vorliegende Kooperationsvereinbarung beschreibt die Verantwortlichkeiten der Kooperationspartner und die Schwerpunkte des Programms. Für die Programmdurchführung ist eine Steuerungsgruppe in Verantwortung von SenBildWiss verantwortlich.

Verbindlichkeitsgrad: niedrig bis mittel

Finanzierung:

Die jährliche Förderung des Programms erfolgt durch SenBildWiss (100.000 €), die Stiftungen (100.000 €) und wird projektbezogen durch weitere Partner (Medienanstalt Berlin-Brandenburg; Messe Berlin etc.) und Unternehmen (IBM Deutschland, Microsoft, MAGIX, Vodafone etc.) unterstützt. Die Medienkompetenzzentren (Förderung durch die bezirklichen Jugendämter) erhalten einen Zuschuss.

Grundlagen sind der Bericht des Senats über die Maßnahmen zum Jugendmedienschutz in Berlin vom 07.02.2006, das Rahmenkonzept für die medienpädagogische Arbeit in der Jugendhilfe vom 11.11.2005 und die Qualitätsstandards der Medienkompetenzzentren vom März 2006.

Was fehlt:

Für die verschiedenen Handlungsfelder wurden im Rahmenkonzept Kulturelle Bildung bereits zahlreiche Maßnahmen, die umgesetzt werden sollen, aufgeführt. Kooperationsvereinbarungen und verlässliche Regelungen zur Förderung der medienpädagogischen Bildung fehlen (z.B. von gemeinsamen Projekten von Jugendarbeit und Schule) Bereitstellung u.a. von PKB-Mitteln. Vielfach bisher Dienstleistungscharakter für Schulen.

5. Leistungsangebot Beteiligungsprojekte mit Schulen

Ziel- und Aufgabenstellung:

Partizipation ist eine verpflichtende Aufgabe und durchgängiges Handlungsprinzip in der Jugendarbeit gemäß § 8 und § 11 SGB VIII und § 5 AG KJHG. Die Beteiligung und Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Gestaltung der Angebote der Jugendarbeit an und im Umfeld von Schulen soll durch die Verbindung mit spezifischen Formen und Methoden der Kinder- und Jugendbeteiligung gestärkt werden. Auf Landesebene erfolgt die fachliche Unterstützung durch die Landeskoordinierungsstelle für die Partizipation von Kindern und Jugendlichen/Drehscheibe Kinder- und Jugendpolitik bei der Stiftung SPI „Walter May“. Vielfältige Kooperationsprojekte finden in direkter Verknüpfung von Schulen mit Koordinierungsstellen und Beteiligungsbüros der Kinder- und Jugendmitbestimmung in den Bezirken statt. Derzeit existieren 10 Anlaufstellen der Kinder- und Jugendbeteiligung in 9 Bezirken.

Standardvorgaben:

Qualitätsstandards für „Koordinierungsstellen und Beteiligungsbüros der Kinder- und Jugendmitbestimmung in Berlin“ liegen vor. Mindestausstattungsstandards für die personelle, räumliche und sonstige Ausstattung sind darin (idealtypisch) enthalten.

Fortbildung: freiwillig, Angebote zur Ausbildung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für das Thema Partizipation

Sonstiges: Vernetzung und Fachaustausch zur Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bezirke im Landeskordinierungskreis „Kinder- und Jugendpartizipation in Berlin“

Verbindlichkeitsgrad: niedrig bis mittel**Finanzierung:**

für die Landeskordinierungsstelle: jährlich 122.000 € , Mittelherkunft 100 % Land, die Finanzierung der Beteiligungsbüros erfolgt durch die bezirklichen Jugendämter, Höhe der Zuwendung sehr unterschiedlich, keine Mittel aus Schulen
Besonderheiten: große Unterschiede zwischen den einzelnen Angeboten in den Bezirken

Was fehlt:

Vertragliche Regelungen (spezifische Musterverträge) und/oder gemeinsame Konzeptionen von Schulen und Anlaufstellen der Kinder- und Jugendbeteiligung; Kooperationen haben häufig Dienstleistungscharakter; es fehlen gemeinsame Konzepte, finanzielle Mittel aus Schulen für Kooperationsprojekte sind wünschenswert (Bereitstellung u.a. von PKB-Mitteln). Bisher Dienstleistungscharakter für Schulen.

6. Leistungsangebot**Sportvereine und Schulen (nach §§ 11 und teilw. auch 13 SGB VIII)****Projekt: Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Sportverein/-verband****Ziel/Aufgabenstellung:**

Beratung und finanzielle Unterstützung von Sportverbänden, die gezielte und qualitativ wertvolle, vorrangig außerschulische Sport- und Bewegungsangebote anbieten in gemeinsamer Kooperation von Ganztagschulen und Sportorganisationen. Gefördert werden Angebote im Breiten-, Wettkampf- und Freizeitsport, zur Talentförderung und solche zur Gewaltprävention und sozialen Integration. Schwerpunkte sind lebensweltorientierte, niedrigschwellige und bedürfnisorientierte Angebote.

Es können Schnupperkurse zum Erlernen neuer Sportarten, regelmäßige Sportarbeitsgemeinschaften, Sportkurse für leistungsschwächere Schülerinnen und Schüler, Sportangebote für Mädchen, Trendsportarten oder Sportangebote zur gesundheitlichen Prävention offeriert werden.

Standardvorgaben:

Fachliche Standards: Konzeptionsentwicklung, Kooperationsvertrag, aktive Einbeziehung der Interessen der Schülerinnen und Schüler, Mitwirkung von Erziehungsberechtigten

Grundausrüstung: 1 Stelle für Koordination, finanzielle Zuschüsse für Übungsleiter aus Sportorganisationen (13 € / 90 Min.) und für die Beschaffung von Sportmaterialien (200 € / Einsatzzeit) sowie für Sonderprojekte, Versicherungsschutz

Verbindlichkeitsgrad: mittel

Finanzierung: Zuwendungen der SenBildWiss im HH 2009/10 jährlich 440.866 €

Was fehlt:

langfristige gesicherte Finanzierung, um das Projekt fest ins Gesamtkonzept „Koope-
ration Schule – Jugendhilfe“ einbeziehen zu können.

Kategorie „S“ (= soziale, zielgruppenorientierte Betreuungsangebote; z.B. schulbezogene JSA nach § 13 SGB VIII)

1. Leistungsangebot

sportorientierte Jugend(sozial)arbeit nach §§ 11 und 13 SGB VIII

Ziel/Aufgabenstellung:

Sportorientierte Jugend(sozial)arbeit ist ein methodischer Ansatz, bei dem mit Sportangeboten junge Menschen gefördert werden und gezielt solche, die sozial benachteiligt, individuell beeinträchtigt und in hohem Maße auf Unterstützung angewiesen sind. Es sollen vorrangig vereinsungebundene junge Menschen und solche in sozialen Brennpunkten erreicht werden. Schwerpunkte sind lebensweltorientierte, niedrigschwellige und bedürfnisorientierte Angebote im Freizeitsport.

Unterstützung von sozialem Lernen in Gruppenzusammenhängen, wie in Schulklas-
sen, Befähigung zu interkultureller Toleranz und zur gewaltfreien Auseinanderset-
zung, Förderung einer allgemeinen Leistungsbereitschaft bis zur Gesundheitsförde-
rung und zur Förderung von Körperbewusstsein.

Das Angebot ist weitgehend bezirksübergreifend, flexibel und teils mobil.

Standardvorgaben:

Fachliche Standards: Konzeptionsentwicklung, Kooperationsvertrag, Leitung und Koordination, Dokumentation und Evaluation, Fortbildung und Supervision, Qualitätsentwicklung, enge Zusammenarbeit mit Schulen, Jugendämtern, Eltern und anderen Jugendhilfeträgern, sozialräumliche Vernetzung

Grundausrüstung: Sozialpädagogen, Sportpädagogen, Erzieher,
Sachmittel, insbesondere für Sportgeräte, Fahrzeuge, Räumlichkeiten angebotsab-
hängig in Sporthallen, Jugendfreizeiteinrichtungen, bezirkseigenen oder trügereigenen Gebäuden

Verbindlichkeitsgrad: mittel

Finanzierung:

Zuwendungen der SenBildWiss im HH 2009/10 jährlich 2.701.875 € einschließlich KICK-Projekt.

Etliche Bezirke beteiligen sich durch die teilweise unentgeltliche Bereitstellung von Räumlichkeiten oder Betriebskosten.

Der ESF-Anteil für das Projekt KICK-Schulteam beträgt 220.000 € für die gesamte Laufzeit.

Was fehlt:

langfristige gesicherte Finanzierung, um die sportorientierte Jugendsozialarbeit fest ins Gesamtkonzept Kooperation Schule – Jugendhilfe einbeziehen zu können.

2. Leistungsangebot

Schulstationen (§ 13 Abs. 1 SGB VIII, § 14 Abs. 2 AG – KJHG; § 5 Abs. 1 Schulgesetz)

Ziel/Aufgabenstellung:

Individueller Zuwachs an psychischer und sozialer Stabilität von sozial benachteiligten und individuell beeinträchtigten Schülern/innen. Bessere Bewältigung der Anforderungen im Lern- und Leistungsbereich. Ganzheitliche Persönlichkeitsentwicklung, um Motivations-, Lern- und Verhaltensschwierigkeiten zu überwinden.

Methodischer Ansatz ist die lebensweltorientierte, sozialpädagogische Beratung von Schülerinnen und Schülern und ihrer Familien sowie der pädagogischen Fachkräfte der Schule.

Schulstationen sind Jugendhilfe in eigener Verantwortung und mit eigener sozialpädagogischer Zielsetzung im Schnittbereich zwischen allgemeiner Jugendarbeit und individueller Erziehungshilfe.

Die positiven Ergebnisse des unter wissenschaftlicher Begleitung durchgeführten Wirkungscontrollings von Schulstationen wurden dem Abgeordnetenhaus 2005 zur Kenntnis gegeben.

Standardvorgaben:

Fachliche Standards: Konzeptionsentwicklung, Kooperationsvertrag, Leitung und Koordination, Dokumentation und Evaluation, Fortbildung und Supervision, Qualitätsentwicklung, enge Zusammenarbeit mit Eltern, Jugendämtern und anderen Jugendhilfeträgern bzw. -angeboten, sozialräumliche Vernetzung

Grundausrüstung: zwei sozialpädagogische Fachkräfte unterschiedlichen Geschlechts mit insgesamt mindestens 1,5 Stellenanteilen, möglichst Sozialarbeiterin und Sozialarbeiter, mindestens 1 Sozialarbeiter/in und 1 Erzieher/in, Sachmittel, mindestens zwei geeignete Räume in der Schule

Verbindlichkeitsgrad: mittel (Rundschreiben Jug 2/2004, vergleichende Leistungsbeschreibung mit empfehlendem Charakter)

Finanzierung:

Unterschiedliche Umfänge, je nach Zielstellung, Personalausstattung und eventuellen Kooperationen mit anderen Trägern oder Schulen, sowie Kofinanzierungen laut Bezirksangaben.

Mittelherkunft: Die Beträge für die 31 Schulstationen, die aus dem Modellprojekt des Senats zuwendungsfinanziert wurden, sind nun in der Produktzuweisung (Produkt: Nr. 79379) der Sen Fin an die Bezirke enthalten. Darüber hinaus existieren in den Bezirken 32 Schulstationen, die nach § 13 Abs. 1 SGB VIII eingerichtet und aus bezirklichen Mitteln finanziert werden - im Allgemeinen entweder aus dem Titel 68466 (Zuschüsse an Freie Träger) oder aus dem Titel 67101 (Ersatztitel für erstattungsfähige Ist-Ausgaben) entsprechend der erbrachten Angebotsstunden)

Was fehlt:

Festlegungen zur Bezugsgröße (Schulgröße) für die Personalausstattung und Migrationskompetenz als fachlicher Standard

3. Leistungsangebot:

- **Jugendsozialarbeit an Schulen (§ 13 Abs. 1 SGB VIII, § 14 Abs. 2 AGKJHG**
- **Schulsozialarbeit als professionell durchgeführte soziale Arbeit an Schule und in Trägerschaft von Schule erfolgt auf Grundlage des Schulgesetzes**

Aufgabenstellung:

Das Programm „Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen“ ist eine intensive und systematische Kooperation von Schule und Jugendhilfe im Sinne einer gemeinsamen Verantwortung für die Entwicklung und den Schulerfolg aller Schüler/innen. Aufgrund des steigenden Anteils von Schüler/innen mit Unterstützungsbedarf an allen Schulformen geht es um die Weiterentwicklung von Bildungsangeboten und –formen vor allem für benachteiligte Schüler/innen. Dazu gehören Hilfen zur Bewältigung schulischer Anforderungen, beim Übergang in weiterführende Schulen und zur Erlangung der Ausbildungsreife.

Zur Umsetzung des Programms werden über Zuwendungsmittel Sozialarbeiter/innen auf Basis von Kooperationsvereinbarungen zwischen Schulen und Trägern der freien Jugendhilfe beschäftigt. Die Zusammenarbeit mit einer Lehrkraft der Schule (Tandempartner/in) bzw. Tridem bei Grundschule (Erzieher/innen, Sozialarbeiter/innen, Lehrkräfte) und die gemeinsame Teilnahme an Fortbildungen ist verpflichtend in der Kooperationsvereinbarung geregelt. Diese Fortbildung und die Begleitung der Schulen und der Träger im Rahmen eines Fortbildungskonzeptes werden vom LISUM Berlin-Brandenburg, der regionalen Fortbildung und den Sozialpädagogischen Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg gemeinsam entwickelt, modifiziert und durchgeführt.

Zielsetzung:

- Förderung der Lernmotivation und Stärkung des Selbstvertrauens zur Motivation schwieriger Schüler/innen zu verändertem Sozial- und Lernverhalten
- Abbau von Schuldistanz und –verweigerung
- Senkung der Zahl der Schüler/innen ohne Schulabschluss, Stärkung der Ausbildungsreife und Steigerung der Zahl der Schüler/innen mit Ausbildungsplatz
- Unterstützung bei Schuleinstieg und Übergängen in andere Schulen
- Unterstützung der Erziehungs- und Bildungsarbeit
- Stärkung der Erziehungsverantwortung der Eltern durch Eltern- und Familienarbeit
- Abbau von Gewaltvorkommnissen
- Öffnung der Schulen in den Sozialraum durch Vernetzung u.a. mit sonstigen Bildungsakteuren und zivilgesellschaftlichen Einrichtungen (Bildungsverbände)

Standardvorgaben:

- Kooperationsvertrag zwischen der Schule, einem Träger der freien Jugendhilfe, dem Jugendamt, der Schulaufsicht und dem Schulträger
 - o Raumnutzungskonzept
 - o Sachmittelzusicherung
 - o Fachliche Eignung des Personals des Trägers der freien Jugendhilfe
 - o Umsetzung des Tandemkonzepts durch Beteiligung aus der Lehrerschaft
 - o Wahrnehmung verbindlicher gemeinsamer Fortbildungsmodulare Fortbildungskonzept
 - o Auswertungsgespräche aller Beteiligten
- Begleitung durch einen beratenden Beirat (Sen BildWiss Abt. Schule und Jugend, SPI, Schule, Träger der freien Jugendhilfe, wissenschaftliche Begleitung, Bezirksjugendämter)
- Wahrnehmung operativer Aufgaben durch Programmagentur des SPI
- Qualitätsmanagement durch Kontrolle der Zielerreichung und der Fortbildung
 - o Zwischenberichte der Träger der freien Jugendhilfe
 - o Datenerhebung bzgl. Abbrecher/innenquote bei Schuldistanz
 - o Beratung und Begleitung der Schulen
 - o Monitoring und Controlling durch Programmagentur SPI

Umsetzung:

Das im Mai 2006 für 20 Hauptschulen gestartete Programm wurde im September 2006 auf alle Hauptschulstandorte ausgedehnt und seit 2007 auf Förderzentren erweitert. Zum Schuljahr 2009/10 erfolgt die Ausweitung des Programms auf 74 Grundschulen. Zum Jahresbeginn 2010 werden zudem 12 berufliche Schulen ins Programm aufgenommen.

Verbindlichkeit: hoch durch Programmvorgaben, Musterverträge

Finanzierung:

Die Finanzierung des Programms erfolgt durch den Landeshaushalt, unterstützt durch Mittel des ESF. Die Steuerbarkeit liegt bei 100 % bzgl. der Landesmittel, soweit sie nicht zur Kofinanzierung der ESF-Mittel notwendig sind. Die ESF-Mittel sind zweckgebunden und damit nicht steuerbar. Ungefährer Umfang: 50.000 € je Schule bei einer vollen Stelle Jugendsozialarbeit

Optimierungsbedarf:

Das Programm ist entsprechend der vorliegenden Auswertungen sehr erfolgreich. Eine Ausweitung auf alle Berliner Schulen erscheint deshalb sinnvoll und notwendig.

Was fehlt:

- die Ausweitung des Programms auf alle Schulen; auch alle Schultypen
- an Gesamtschulen auch unter Berücksichtigung der Sozialarbeiterstellen an diesen Schulen
- an jeder Schule eine volle Stelle, auch in sonderpädagogischen Förderzentren

Erforderlich ist auch die Verstärkung von Angebotsinhalte der interkulturellen Moderation als Strategie der Integration an Schulen mit einem hohen Migrationsanteil bei

einem fast ausschließlich deutschem Lehrerkollegium. Interkulturelle Moderation beinhaltet den Einsatz muttersprachlicher Sozialpädagogen an diesen Schulen, die eine Brückenfunktion zwischen Schülern, Lehrern, Eltern und Wohnquartier wahrnehmen.

4. Leistungsangebot:

BVBO – Berliner Programm Vertiefte Berufsorientierung

Ziel/Aufgabenstellung

Projekte des Berliner Programms Vertiefte Berufsorientierung setzen Berufsorientierungsmaßnahmen in allgemein bildenden weiterführenden Schulen um, die eine höhere Berufswahlkompetenz der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler bewirken. Die bestehenden schulischen Angebote werden dahin gehend ergänzt, dass durch eine individuell ausgerichtete und praxisnahe Berufsorientierung die Chancen für die Schülerinnen und Schüler auf dem Ausbildungs- und Stellenmarkt erheblich verbessert werden. Das Programm zielt insbesondere auf die Vertiefung berufs- und betriebskundlicher Kenntnisse und Erfahrungen in der Arbeitswelt, die vertiefte Eignungsfeststellung, die Verbesserung des beruflichen Entscheidungsverhaltens sowie die Nutzung von Beratungs- und Unterstützungsangeboten zur Berufswegeplanung und Bewerbung um einen Ausbildungsplatz. Der Schwerpunkt liegt auf einem hohen Praxisteil, damit den Schülerinnen und Schülern durch praktisches Lernen Berufs- und Studienwelterfahrung ermöglicht wird und sie ihre Neigungen und Fähigkeiten ausprobieren können.

Die Umsetzung erfolgt in Form definierter Bausteine. Sowohl Auswahl als auch Intensität/Dauer/Frequenz des Absolvierens der einzelnen Bausteine des Bausteinpools sind individuell variabel und werden entsprechend den jeweiligen Interessen und Bedarfen der Teilnehmenden angepasst. Um diesen Prozess der Berufsorientierung angemessen dokumentieren und fortschreiben zu können, erlangt der Berufswahlpass eine zentrale Bedeutung. Der Berufswahlpass hat sich als Berufsorientierungsinstrument für Schülerinnen und Schüler bewährt und dient im Rahmen dieses Programms als Leitmedium für die Strukturierung, Reflexion, Lernplanung und Dokumentation des individuellen Berufsorientierungsprozesses der Schülerinnen und Schüler.

Darüber hinaus gibt es lokale Programme der Berufsorientierung in Lichtenberg, Mitte, Marzahn-Hellersdorf.

Standardvorgaben:

Gesetzliche Grundlage ist der § 33 im SGB III.

An dem Berliner Programm Vertiefte Berufsorientierung können sich alle allgemein bildenden weiterführenden Schulen Berlins beteiligen. Für Schülerinnen und Schüler mit Verhaltensauffälligkeiten / Entwicklungsstörungen, die einen hohen sozialpädagogischen Betreuungsbedarf haben, ist dieses Programm primär nicht gedacht. Für diese Schülerinnen und Schüler gibt es berlinweit bereits eine Vielzahl von Unterstützungsmaßnahmen, die speziell für diese Schülerschaft angeboten werden.

Für die Auswahl der teilnehmenden Schulen ist eine Interessenbekundung durch den Schulleiter/die Schulleiterin notwendig. Dieses Verfahren soll sicherstellen, dass die vorgesehene Maßnahme in den jeweiligen Schulen in das schulinterne Berufsorien-

tierungscurriculum passt, dieses und bereits bestehende Angebote sinnvoll ergänzt sowie die Bedarfe der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt.

Verbindlichkeitsgrad: hoch

Finanzierung:

Die Laufzeit des Berliner Programms Vertiefte Berufsorientierung für Schülerinnen und Schüler begann mit einer Pilotphase ab dem 01.07.2007 für das Schuljahr 2007/08 und einem weiteren Durchgang für das Schuljahr 2008/09. Ein weiterer Durchgang erfolgt im Schuljahr 2009/10. Finanzielle Mittel werden über den Europäischen Sozialfonds (ESF) und die Bundesagentur für Arbeit / Arbeitsagenturen zur Verfügung gestellt.

Laufzeit: 2007 – 2010

ESF-Förderung: 3,3 Mio. €

Bundesagentur für Arbeit / Agenturen für Arbeit: 3,1 Mio. €

Kategorie „I“ (= intensive (familienunterstützende) Betreuungsangebote; z.B. Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII)

Vorbemerkung:

Eine verbindliche Grundlage für die Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe gibt es auf der Basis der Leistungsbeschreibungen des BRVJug und der Musterkooperationsvereinbarung zwischen Leistungserbringern im Bereich von Hilfen zur Erziehung. Kooperationen gibt es bisher bei Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII und bei der Integrativen Lerntherapie nach § 35a SGB VIII (ILT).

Bei Angeboten nach §§ 33, 34 SGB VIII werden die Pflegefamilien/Einrichtungen (wie „Eltern“) natürlich im Einzelfall mit der von ihren Betreuten besuchten Schule kooperieren, hier kann es aber keine verbindlichen Kooperationsgebote geben, da ggf. eine Vielzahl von Schulen beteiligt sind. Grundsätzlich gehören natürlich Themen wie Schuldistanz, Schullaufbahnentscheidungen etc. zum Erziehungsauftrag im Bereich HZE.

Für Hilfen aus dieser Kategorie wird auf die Instrumente der gemeinsamen Bedarfsklärung in der Handlungsempfehlung „Kooperation von Schule und Jugendhilfe zum Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit Schwierigkeiten in der emotionalen und sozialen Entwicklung“ hingewiesen.

**1. Leistungsangebot:
Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII**

Ziel/Aufgabenstellung

Die Rahmenleistungsbeschreibung des BRVJug definiert den fachlichen Standard, auf dessen Grundlage die Trägerverträge verhandelt werden.

„Primäre Zielstellung ist es, durch gezielte tagesstrukturierende Interventionen in der Gruppe und durch einen intensiven Zugang zu den Familien die Voraussetzungen zum Verbleib der Kinder und Jugendlichen in den Herkunftsfamilien zu sichern. Regelmäßig sind daher zukünftig (neben Erziehern/innen und sozialpädagogischer Fachkräfte) begleitend (familien-)therapeutische Fachkräfte vorgesehen. Generell ist eine

enge Kooperation zwischen dem Träger, den Eltern und der jeweiligen Schule Grundbedingung für das Gelingen der Erziehungsarbeit im Rahmen einer Tagesgruppe und setzt eine in der Regel wohnortnahe Organisation der Arbeit voraus.“

2. Leistungsangebot: Integrative Lerntherapie nach § 35a SGB VIII

Ziel/Aufgabenstellung

Zielstellung der Hilfe ist insbesondere die Befähigung zur Teilhabe am Leben insbesondere in der schulischen Gemeinschaft, Abbau bzw. Minderung der Beeinträchtigung der sozialen und schulbezogenen Eingliederungsfähigkeit, insbesondere: Verbesserung der Lernvoraussetzungen für jegliches Lernen, Wiederherstellung der Fähigkeit zur erfolgreichen Teilnahme am regulären schulischen Unterricht durch Abbau bzw. Milderung der Entwicklungs- und Lernstörungen und die Stärkung des Selbstwertgefühls durch Einbeziehung der Eltern

Standardvorgaben:

Der BRVJug bzw. die Leistungsbeschreibungen enthalten umfassend Aussagen zu Personal, sächlicher Ausstattung, fachlichen Verfahren, Qualitätsentwicklung und Fortbildung, Ausstattung an Personal pro Kind/Jugendlichen: 0,02 Leitung, Koordination und Qualitätsentwicklung, 0,15 staatlich anerkannter/e Erzieher/in, 0,10 staatlich anerkannter/e Diplom-Sozialpädagoge/Diplom-Sozialpädagogin und 0,045 therapeutische Fachkraft. Das Entgelt schließt erforderliche Sachkosten, Sachmittel für hauswirtschaftliche Versorgung, Gruppenreisen/gruppenpädagogische Aktivitäten sowie Mittel für Fortbildung und Qualitätsentwicklung ein. Es kann im Rahmen der Verhandlungen immer auch zu Standardabweichungen kommen, soweit das zuständige Jugendamt eine solche Abweichung befürwortet oder aus einrichtungsspezifischen Gründen (z.B. Investitionsentgelt) eine solche erforderlich ist.

Die „Integrative Lerntherapie“ verbindet pädagogische und psychologische Trainings- und Behandlungselemente miteinander. Die Leistung wird erbracht in einem multiprofessionellen Team von approbierten psychologischen Psychotherapeut(inn)en oder approbierten Kinder- und Jugendlichentherapeut(inn)en sowie Diplom-Psycholog(inn)en und Lehrkräften mit Hochschulabschluss, alle jeweils mit einer lerntherapeutischen Zusatzqualifikation, die an den Aus- und Weiterbildungsrichtlinien des Fachverbandes für integrative Lerntherapie orientiert ist.. Eine Fachleistungsstunde (FLS) umfasst 60 Minuten. Darin sind enthalten: 0,1 Stellenanteile für Leitung / Koordination / Qualitätsentwicklung, 0,8 approbierte psychologische Psychotherapeut(inn)en oder Kinder- und Jugendlichentherapeut(inn)en, sowie Diplom-Psycholog(inn)en und Lehrkräfte mit Hochschulabschluss, alle jeweils mit lerntherapeutischer Zusatzausbildung, Supervision je vollbeschäftigte Fachkraft.

Verbindlichkeitsgrad: hoch: (Rahmenleistungsbeschreibung)

Für Tagesgruppen, in denen auch „beschult“ wird, d.h. Schule am anderen Ort durch Lehrkräfte der Kooperationsschule durchgeführt wird (das ist zur Zeit bei 230 Plätzen der Fall), wird eine Kooperationsvereinbarung zwischen Träger, Schule, Schulaufsicht und Jugendamt auf der Grundlage der o.g. Musterkooperationsvereinbarung verbindlich vorausgesetzt. Der Unterricht wird durch Lehrkräfte einer Kooperationsschule in den Räumen eines Jugendhilfeträgers erteilt. Es gelten die Rahmenlehrpläne und Stundentafeln für die allgemeine Schule.

Finanzierung:

Die Finanzierung der Hilfe zur Erziehung und der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII erfolgt durch das für den Fall zuständige Jugendamt. Ausgaben- und Fallzahlenentwicklung auf Basis der bezirklichen Daten erfassen nur die teilstationären Hilfen insgesamt (§ 27, 32, ggf. in Verbindung mit § 35a SGB VIII) und unterscheiden naturgemäß nicht nach den verschiedenen Hilfeformen. Zum Stichtag 31.12.2009 gab es 694 Hilfen in Tagesgruppen. Die Ist-Ausgaben für Tagesgruppen betragen zum Stichtag 31.12.2009 insgesamt 17.753.000,- €. Es wurden 981 Integrative Lerntherapien mit Ist-Ausgaben i. H. v. 2.970.812,-€ (Stand 31.12.2009) bewilligt. Eine Erfassung der schulischen Mittel, die einfließen, ist nicht möglich.

Was fehlt:

Die Träger der Tagesgruppen berichten als (allerdings im Einzelfall überwindbare) Schwierigkeiten für die Kooperation:

- Abschluss von Vereinbarungen mit Zusagen über Lehrerstunden nur für das Schuljahr möglich, damit keine Planungssicherheit für Träger und Jugendamt
- Lehrerarbeitszeiten, die sich nicht mit Öffnungs-/Angebotszeiten decken
- Wegbrechen und Schließung von Tagesgruppen, wenn kein Ersatz für kooperierenden Lehrer gesucht/gefunden wird
- Die Möglichkeit ambulanter Hilfen in der flexiblen Schuleingangsphase nach § 27 Abs. 2 SGB VIII als Option bei besonders schwierigen Schüler und Schülerinnen

3. Leistungsangebot:

„2. Chance“

Ziel/Aufgabenstellung:

Mit dem Programm „Schulverweigerung – Die 2. Chance“ des BMFSFJ wird eine nachhaltige Senkung der Schulabbrecherquote angestrebt. In den Koordinierungsstellen der „2. Chance“ werden Schülerinnen und Schüler von Haupt- oder Förderschulen ab 12 Jahre, die aktiv oder passiv Formen von Schulverweigerung zeigen, aufgefangen und wieder ins Regelschulsystem integriert.

Als zentrale Methode kommt im ESF-Programm „Schulverweigerung – Die 2. Chance“ das Case Management zur Anwendung. Die Koordinierungsstellen des Programms „Schulverweigerung - Die 2. Chance“ sind darüber hinaus zentrale Anlaufstelle für schulverweigernde Schüler/innen und deren Eltern, für Fachkräfte und Netzwerkpartner. Sie wirken in vorhandenen Netzwerken mit oder bauen bei Bedarf neue Netzwerke für die Umsetzung der Programmziele auf.

Standardvorgaben:

Auf Grundlage der Förderrichtlinie des BMFSFJ „Jugend und Chancen – Integration fördern“ in der jeweils geltenden Fassung gelten folgende Vorgaben:

Personal: Bei der Berechnung des Personalbedarfs ist kalkulatorisch von einem Personalschlüssel von 1:15 auszugehen, d. h. bei 15 in das Programm auf örtlicher Ebene einbezogenen jungen Menschen ist eine Fachkraft zur Verfügung zu stellen. Allerdings kann dieser Personalschlüssel auch durch die Verteilung von Stellenanteilen auf mehrere Personen sichergestellt werden.

Qualitätsentwicklung/Evaluation: Zu Beginn des zweiten Förderjahres, also ab September 2009, wird die wissenschaftliche Evaluation ihre Arbeit aufnehmen.

Fortbildung: Im Rahmen der sechs deutschlandweit durchgeführten mpuls WASKO-Schulungen 2009 wurde den Koordinierungsstellen der „2. Chance“ grundlegendes Wissen über die programmeinheitliche Verwaltungssoftware mpuls WASKO vermittelt. Sie hatten die Gelegenheit an Computerarbeitsplätzen die Software Schritt für Schritt kennen zu lernen.

Sonstiges:

Die Koordinierungsstellen nutzen für ihre Arbeit eine elektronische Fallakte. In der elektronischen Fallakte bzw. bei der Verwaltungssoftware „mpuls WASKO“ werden durch die Case Manager/in die Ergebnisse der Kompetenzfeststellung, die vereinbarten Integrationspläne sowie Unterstützungsleistungen erfasst und evaluiert.

Verbindlichkeitsgrad: hoch

Finanzierung:

Ungefährer Jahresumfang: Pro Förderjahr stehen in den Programmen 47,9 Mio. € zur Verfügung.

Mittelherkunft: Im Zielgebiet 1 werden bis zu 65 % der Mittel aus dem ESF bereit gestellt, im Ziel 2 bis zu 45 %. Die Kofinanzierung wird aus Landesmitteln, kommunalen Mitteln, Mitteln des SGB II und III sowie privaten Drittmitteln erbracht.

Für eine Förderung im Rahmen des Programms "Schulverweigerung – Die 2. Chance" ist erforderlich, dass die Kofinanzierung der Koordinierungsstelle gesichert ist; die Arbeit der Koordinierungsstelle durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und durch die Schulen in ihrem Einzugsgebiet sowie ggf. die zuständigen Schulbehörden unterstützt wird. Die Bereitschaft zur Kooperation ist durch eine Kooperationszusage nachzuweisen. Von der Schule muss schriftlich zusätzlich zugesichert werden, dass personelle und sächliche Ressourcen in das Programm eingebracht werden, z. B. Deputatstunden für Lehrkräfte oder Räumlichkeiten.

Besonderheiten: Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) fördert aus Mitteln des ESF in der ESF-Interventionsphase 2007 bis 2013 mit der Initiative „JUGEND STÄRKEN" die Programme "Schulverweigerung - Die 2. Chance" und "Kompetenzagenturen". Die Förderung der Programme wird für den Zeitraum vom 1. September 2008 bis 31. August 2011 gewährt.

Die Kofinanzierung kann in Form von Geldleistungen oder durch Sachmittel bzw. geldwerte Leistungen (wie z. B. durch unentgeltliche Personalabstellungen, Bereitstellung von Lehrerstundendeputaten oder Räumen) erfolgen.

Die zahlenmäßige Verteilung der Koordinationsstellen basiert auf nach dem Länderschlüssel unter Berücksichtigung der Ziel 1- und Ziel 2-Gebiete entsprechend der ESF Konditionen. Die Auswahl der Projektvorschläge erfolgte nach einem abgestimmten Scoring.